

Zeitschrift: Werdenberger Jahrbuch : Beiträge zu Geschichte und Kultur der Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams und Sennwald
Band: 30 (2017)
Artikel: Wie Phönix aus der Asche
Autor: Reich, Hans Jakob
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-893569>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wie Phönix aus der Asche

Werden und Wirrnis St.Gallens in den schwierigen Jahren 1798 bis 1848¹

Hans Jakob Reich

Bis zum Zusammenbruch der Alten Eidgenossenschaft im Jahr 1798 bestand das Gebiet des heutigen Kantons St.Gallen aus elf verschiedenen Hoheitsgebieten, die aufgrund ihrer bunten Vielgestaltigkeit und ihrer je eigenen Geschichte kaum Gemeinsamkeiten aufwiesen und über keine einigenden Kräfte verfügten, die das Entstehen eines einheitlichen Staatsgebildes erwarten liessen. Im Ring um die beiden Appenzell gebot im Norden der Fürstabt des Stiftes St.Gallen über die Alte Landschaft (Fürstenland) und das daran anschliessende Toggenburg (ehemalige Grafschaft Toggenburg). Ins Fürstenland eingebettet war die Stadtrepublik St.Gallen, die wie das Stift Zugewandter Ort der Eidgenossenschaft war. Die Stadt Rapperswil, einst freie Reichsstadt, danach österreichische Landstadt, später Zugewandter Ort, war ab 1532 schliesslich ein Protektorat eidgenössischer Orte, was faktisch annähernd einer Herrschaft gleichkam. Die Landvogteien Uznach, Gaster sowie Gams waren Gemeine Herrschaften von Schwyz und Glarus, die Landvogtei Sargans war Gemeine Herrschaft der acht alten Orte, die Landvogtei Rheintal Gemeine Herrschaft der acht alten Orte und Appenzell. Über die Landvogtei Werdenberg (Grabs, Buchs, Sevelen und Herrschaft Wartau bzw. Etter Gretschins) geboten die Glarner und über die Herrschaft Sax-Forstegg die Zürcher als alleinige Herren. Mit Ausnahme der Stadt St.Gallen und – mit Einschränkungen – der Stadt Rapperswil war somit das ganze heutige Kantonsgebiet entweder eidgenössisches oder fürststädtisches Untertanenland.

Damit waren die elf Gebiete zwar direkt oder indirekt mit dem losen Bund der eidgenössischen Orte verbunden, nicht jedoch untereinander. Um sie am grünen Tisch der Diplomatie zu einem Mosaik zusammenfügen zu können, «bedurfte es eines Machtwortes, das in einer Zeit tiefgreifenden Umbruches gesprochen wurde», stellt Georg Thürer in seiner «St.Galler Geschichte» fest.²

Die Kantone «Säntis» und «Linth»

Die Anstösse kamen mehrfach und allesamt von aussen. Thürer schreibt: «Das weltgeschichtliche Erdbeben hatte seinen Herd in Paris. Als dort in der Französischen Revolution [1789] der dritte Stand zur Gleichberechtigung emporgestiegen war, ging ein politisches Fernbeben auch durch die Schweiz. Einsichtige Regenten wie der St.Galler Abt Beda der Gütige kamen den zeitgemässen Wünschen ihrer Untertanen entgegen. Andere Herren taten es gezwungen unter dem Eindruck des drohenden Einmarsches von Westen her. Die Widerstrebenden mussten sich dem Druck der Franzosen fügen,

welche im Frühling 1798 die Eidgenossenschaft besetzten und sie in einen Einheitsstaat verwandelten.»³

Unter Druck und Schutz der französischen Besatzungsarmeen wurde am 12. April 1798 in Basel die helvetische Verfassung erlassen, die das zuvor lose zusammenhängende Gebiet der Alten Eidgenossenschaft zur «Einen und Unteilbaren Helvetischen Republik» erklärte; das buntscheckige Gebilde aus Orten und Zugewandten, aus souveränen Gebieten und Untertanengebieten wurde damit auf einen Schlag zu einem Einheitsstaat. Ein Ende bereitet wurde damit auch den elf einstigen Hoheitsgebieten auf dem Territorium des heutigen Kantons St.Gallen: Zwischen Tödi, Zürichsee, Bodensee und Rhein entstanden die beiden – künstlichen – Kantone «Säntis» und «Linth», die jedoch nicht eigentliche Staatswesen mit eigenen Verfassungen waren, sondern lediglich in Distrikte gegliederte Verwaltungsbezirke des zentral regierten helvetischen Einheitsstaates.

Die Distrikte Werdenberg und Sargans sowie der Toggenburger Distrikt

1 Der vorliegende Beitrag basiert auf einer 17-teiligen Serie des Verfassers in: *Werdenberger & Obertoggenburger*, Wochenmagazin *Der Akvier*: Teil I, 18./19. April 1997: *Wie Phönix aus der Asche*. – Teil II, 2./3. Mai 1997: *Das Diktat Napoleons*. – Teil III, 9./10. Mai 1997: *Ein Staat macht sich auf den Weg*. – Teil IV, 16./17. Mai 1997: *Demokratie der Privilegierten*. – Teil V, 23./24. Mai 1997: *Die grosse Zerreihsprobe*. – Teil VI, 25./26. Juli 1997: *Restaurationsverfassung 1814: «So wenig Demokratie als möglich»*. – Teil VII, 15./16. August 1997: *Regenerationsverfassung 1831: Die Demokratie setzt sich durch*. – Teil VIII, 22./23. August 1997: *An den konfessionellen Fragen schieden sich die Geister*. – Teil IX, 3./4. Oktober 1997: *«Väter» der 1831er Ver-*

fassung. – Teil X, 10./11. Oktober 1997: *Ein Göldi «von Einfluss auf die Versammlung»*. – Teil XI, 31. Dezember 1997: *St.Gallen als Schicksalskanton*. – Teil XII, 14./15. August 1998: *Die Erschütterungen von 1859–1861*. – Teil XIII, 18./19. Februar 2000: *Das Verständigungswerk von 1861*. – Teil XIV, 10./11. März 2000: *Wachstum und tiefgreifender Wandel*. – Teil XV, 17./18. März 2000: *Reformwille und «Verwerfungsmanie»*. – Teil XVI, 24./25. März 2000: *Der Jahrhundert-Kompromiss*. – Teil XVII, 1. Juni 2001: *Konsens und Offenheit sind Prinzip*.

2 Thürer 1972, S. 135.

3 Ebenda, S. 135f.

Neu St.Johann (mit den Gemeinden von Wildhaus bis Ebnet), das Gasterland und die Gebiete am oberen Zürichsee wurden zusammen mit Glarus und der March dem Kanton Linth zugeschlagen, das übrige nachmalige st.gallische Gebiet zusammen mit den beiden Appenzell dem Kanton Säntis. Die Kantonsgrenze verlief auf der willkürlich festgelegten Linie Kreuzegg-Ricken-Säntis-Hoher Kasten sowohl mitten durchs Toggenburg als auch quer durchs Rheintal. Hauptorte der beiden Kantone waren Glarus und St.Gallen. Sie waren jedoch nicht Sitz einer kantonalen Regierung, denn die helvetischen Kantone waren lediglich Verwaltungskreise mit einem von der Zentralregierung, dem helvetischen Direktorium, eingesetzten Regierungstatthalter. Ihm unterstanden – nach dem französischen Vorbild von Präfekt und Unterpräfekten, wonach jeder Amtsinhaber die Nächstunteren ernennen und absetzen konnte – die Unterstatthalter, die über die einzelnen Distrikte wachten. Die Gemeinden als unterste Einheiten unterstanden einem oder mehreren sogenannten Agenten.



Im Gebiet des heutigen Kantons St.Gallen bestanden bis 1798 elf verschiedene Hoheitsgebiete. Von 1798 bis 1803 war es – inklusive Glarus, der March und der beiden Appenzell – aufgeteilt in die Kantone Linth und Säntis. Nach Thüerer 1972, S. 37

Politische Gemeinden – eine Schöpfung der Helvetik

Aus der Zeit der helvetischen Republik bis heute bestehen geblieben ist der damals geschaffene Dualismus im Gemeindewesen der Schweiz: Mitte Februar 1799 wurden Gemeindegesetze erlassen, durch die die Organisationen der Gemeindebehörden und -kammern entstanden und die politischen Gemeinden (Einwohnergemeinden) eingeführt wurden. Die Gesetze gewährten allen helvetischen Bürgern, die seit mindestens fünf Jahren in der Gemeinde wohnten, die gleichen Rechte wie den Ortsbürgern, jedoch mit Ausnahme des Anteils am Bürger- und Armengut; dieses wurde weiterhin von den Ortsgemeinden verwaltet.

Ende im Chaos

Der helvetische Einheitsstaat entsprach nicht den Vorstellungen jener

Bürger, die in den einstigen Untertanengebieten neue Demokratien nach dem Vorbild der alten eidgenössischen Orte hatten errichten wollen. Zwar hatte er die von der Französischen Revolution postulierten, auf der Souveränität des Volks beruhenden Freiheitsrechte gebracht, in seiner zentralistischen Organisationsform aber nichts von der gewünschten föderalistischen regionalen Autonomie. Zudem fehlten der Helvetik die Mittel, um ihre Ideen und Pläne zu verwirklichen, und es tobten die Kriege der europäischen Grossmächte im Land. Bald zerfiel das Volk in zwei feindliche Lager, in das der Föderalisten, die die Rückkehr zur alten Ordnung anstrebten, und in jenes der Unitarier, die die neue Ordnung beibehalten wollten. Bereits im Jahr 1802 endete die Helvetische Republik im totalen Chaos anarchieähnlicher Zustände. In der Folge entstanden Ende 1802 zum Beispiel in

Sax, Gams, Werdenberg und Wartau für kurze Zeit sogar Zwergrepubliken.⁴

Ildefons von Arx, ein Zeitzeuge, gibt folgende Schilderung: «Als bald nachhin in Paris das Direktorium durch das Consulat war verdrängt worden, setzte auch in Bern eine Partei im J. 1800 für die Direktoren einen Erhaltungsrath, und bald darauf einen Landammann ein. Diesen und die Centralregierung trieb im Herbstmonate 1802 eine andere Partei mit Hilfe des in den Volkskantonen und im Argau zum Aufstande verleiteten Volkes von Bern fort. Bey dieser Flucht hörten allenthalben die helvetischen Behörden auf, die Kantone traten jeder wieder in ihre Rechtsamen ein, die Theile der Kantone Säntis und Linth trennten sich wieder, und jeder, auch die Toggenburger und altstiftische St.Galler fieng wieder sich selbst zu regieren an.»⁵

Es bedurfte erneut eines Anstosses von aussen – des Machtwortes Napole-

ons – aufgrund dessen, gleichsam als Phönix aus der Asche, 1803 der neue Kanton St.Gallen entstand, jenes ebenfalls künstliche Gebilde, das aber solid genug gebaut wurde, um die nachfolgenden schwierigen Phasen des Zusammenfindens zu überstehen. Ildefons von Arx schliesst seine 1813 er-

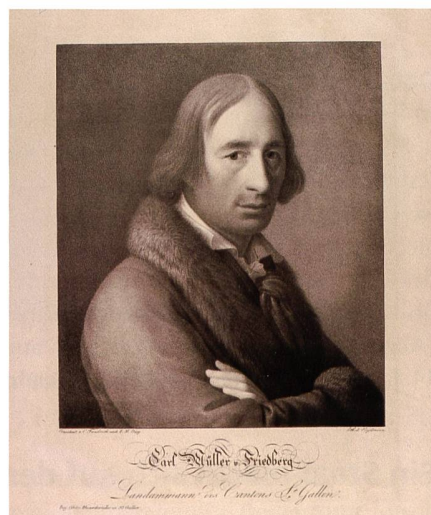
schienenen «Geschichten des Kantons St.Gallen» mit dem Satz: «Möge diese kraftvollere Constitution dazu benützt werden, um die Kultur, deren Anfang und Fortgang hier beschrieben wurde, fortzusetzen, und um die Leute noch weiser, klüger, besser zu machen.»⁶

muss überzeugt sein, dass die Vermittlung, welche ich auf mich nehme, für Helvetien eine Wohltat der Vorsehung ist.»⁷

Das Diktat Napoleons

Hoffnungslos zerstritten und gespalten in Föderalisten und Unitarier, bot die Schweiz am Ende der Helvetik (1798–1803) ein jammervolles Bild. Zwar war der Schweiz im zwischen Frankreich und Österreich geschlossenen Frieden von Lunéville (9. Februar 1801) das Recht auf eine eigene Verfassung zugestanden worden, doch sie war nicht in der Lage, sich aus eigener Kraft zu einer gemeinsamen Ordnung zusammenzufinden. Es bedurfte dazu des Diktats von aussen und von oben – der starken Hand Napoleons.

In den Kämpfen zwischen den Unitariern (den Anhängern des Helvetischen Einheitsstaates) und den Föderalisten (den Anhängern des Staatenbunds) erlebte die Schweiz in zweieinhalb Jahren nicht weniger als vier Staatsstriche. Als Napoleon im Sommer 1802, nicht ohne Kalkül, dann auch noch seine Truppen abzog, brach sofort ein offener Bürgerkrieg aus – für Napoleon der Anlass für eine erneute Intervention: Er trat als Vermittler auf die Bühne und präsentierte seine Mediation. Am 30. September 1802 kündigte er sie an: «Bewohner Helvetiens! Im Lauf des 10. Jahres [der französischen Revolutionszählung] wünschte Eure Regierung, dass man die kleine Anzahl französischer Truppen zurückziehe, die in Helvetien war. Die französische Regierung ergriff diesen Anlass gerne, um Eure Unabhängigkeit zu ehren. Allein, bald nachher haben sich Eure Parteien mit neuer Wut in Bewegung gesetzt; das Schweizerblut ist von Schweizerhänden vergossen worden. Ihr habt Euch drei Jahre gezankt, ohne Euch zu verstehen. Wenn



Karl Müller-Friedberg (1755–1836). Der frühere fürststädtische Landvogt war als Vertreter des helvetischen Senats einer der rund 70 Abgeordneten, die Napoleon Bonaparte Ende 1802 nach Paris kommen liess. Zeichnung von C. Fendrich nach einem Gemälde von Felix Maria Diogg (1802). Staatsarchiv St.Gallen

man Euch länger Euch selbst überlässt, so werdet Ihr Euch noch drei Jahre morden und Euch ebensowenig verstehen. Eure Geschichte beweist auch, dass Eure inneren Kriege nie anders als durch die wirksame Dazwischenkunft Frankreichs enden konnten. Es ist wahr, ich hatte den Entschluss gefasst, mich nicht mehr in Eure Angelegenheiten zu mischen. Allein, ich kann, ich darf nicht unempfindlich bleiben beim Unglück, dessen Raub Ihr seid; ich komme auf meinen Entschluss zurück. Ich will der Vermittler Eures Streites sein, und meine Vermittlung wird wirksam sein. Jeder vernünftige Mann

Die Helvetische Konsulta in Paris

Ende 1802 liess Napoleon gegen siebzig Abgeordnete aus der Schweiz nach Paris kommen; unter ihnen war als einer von drei Vertretern des helvetischen Senats Karl Müller-Friedberg (1755–1836), der frühere fürststädtische Landvogt und spätere Präsident der ersten Regierung und erster Landammann des Kantons St.Gallen. Der äusseren Form nach waren diese Abgeordneten, die «Helvetische Konsulta», eine Art Verfassungsrat, praktisch jedoch blieb ihnen nicht mehr, als die Befehle Napoleons entgegenzunehmen. Dabei zeigte sich, dass dieser über eine erstaunliche Kenntnis der Schweizer Verhältnisse verfügte. Bereits an der Begrüssungssitzung vom 10. Dezember 1802 hatte er ein Schreiben verlesen lassen, in dem er, zum Erstaunen der Unitarier, aber im Sinn der Vermittlung, mit der Idee des Einheitsstaates brach und eine föderalistische Schweiz als naturgegeben erachtete – allerdings wollte Napoleon andererseits von einer Wiedererrichtung der alten Herrschaftsverhältnisse nichts wissen.

Die Konsulta hatte nicht viel mitzureden; Napoleon brauchte die Abgeordneten als ortskundige Zudienener vor allem für die Ausarbeitung der kantonalen Verfassungen. Thürer meint, sie seien ziemlich hilflos dagestanden, «weil sie weder wussten, was ihre Heimat wünschte, noch zunächst, was Napoleon ausheckte». Einer der Abgeordneten des Kantons Säntis, der Rheinecker Jakob Laurenz Custer, schrieb am 21. Dezember 1802 nach Hause: «Keiner von uns kann sich schmeicheln, dass seine Arbeit zur Richtschnur die-

4 Zur Zeit der Helvetik im Werdenberg vgl. auch Reich 1998, S. 36–52.

5 Von Arx 1813, S. 663.

6 Ebenda, S. 669.

7 Nach Kreis 1986, S. 44.

ne, sondern die Vollendung der Arbeit übernimmt eine Meisterhand, der nichts entgegen ist.»⁸

Die Mediationsakte von Bonapartes Gnaden

Am 19. Februar 1803 legte Napoleon der Konsulta die Verfassung vor – die Mediationsakte. Dem föderalistischen Grundsatz entsprechend, enthielt sie zunächst die 19 Kantonsverfassungen und erst als 20. Kapitel die Bundesverfassung. Im neuen Grundgesetz wurden die alten Stände Glarus und Appenzell in den Status selbständiger Kantone gesetzt, ebenfalls die einstigen Untertanenländer Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt sowie die ehemaligen Zugewandten Orte Graubünden und St.Gallen, letzterer zusammen mit den früheren Untertanengebieten rund um die beiden Appenzell. In der neuen Verfassung erhalten blieben – als Gedankengut der Französischen Revolution – die *politische Gleichberechtigung*, die *individuellen Rechte* sowie die *Handels- und Niederlassungsfreiheit*. Wieder eingerichtet wurde mit der Selbständigkeit der Kantone eine Tagsatzung mit je einem Abgeordneten jedes Kantons. Die Vertreter der sechs grössten Kantone mit über 100 000 Einwohnern (als Stand mit der viertgrössten Einwohnerzahl gehörte der neue Kanton St.Gallen zu diesen) besaßen eine Doppelstimme.

Der Zeitzeuge Ildefons von Arx fasste die Ereignisse von 1802/03 so zusammen: *«Aber während man sich in Schwyz in einer Tagsatzung über die neuen Verhältnisse der Kantone gegen einander berathschlagte, kam im Weinmonate [1802] von Napoleon an die siegende Partei der Schweiz getriebene helvetische Regierung wieder nach Bern zurückkehren zu lassen. Alle Kantone mussten Abgeordnete nach Paris senden, nach deren Berathung der Kaiser für die äussern und allgemeinen Geschäfte die Stelle eines Landammanns bestehen liess, sonst aber jedem Kantone in seinem Innern sich selbst zu regieren erlaubte, und durch eine im J. 1803 den 19.*

Hornung ausgefertigte Mediationsakte die Verfassung, Regierungsform und gegenseitiges Verhältnis eines jeden bestimmte. Der Kanton Säntis änderte dabei seinen Namen und seine vorigen Bestandtheile, da er die Benennung St.Gallen erhielt, und anstatt des Appenzellerlandes, das nun wieder für sich als ein besonderer Kanton bestehen konnte, die vorhin zum Kantone Linth gehörigen Bezirke Raperswil, Uznach, Gaster, Sargans, Werdenberg, Sax, Obertoggenburg erhielt.»⁹

Den Kanton St.Gallen in 24 Stunden entworfen

Zur Bildung des Kantons St.Gallen im Rahmen der Verhandlungen in Paris weiss Thürer: «So teilte denn Heer [Regierungsstatthalter und Abgeordneter des Kantons Linth] den beiden sehr überraschten Kollegen Custer und Blum [Abgeordnete des Kantons Säntis] am 14. Januar 1803 mit, er habe von Senator

Ein Staat macht sich auf den Weg

Am 19. Februar 1803 hatte Napoleon der Helvetischen Konsulta in Paris die Mediationsakte mit den 19 Kantonsverfassungen und – als 20. Kapitel – der Bundesverfassung vorgelegt. Damit war der Kanton St.Gallen verfassungsmässig festgeschrieben. Zur Einleitung von Wahlen wurde eine Provisorische Regierungskommission eingesetzt. Bereits am 15. April 1803 konnte der Grosse Rat – allerdings in noch nicht voller Besetzung – erstmals zusammentreten.

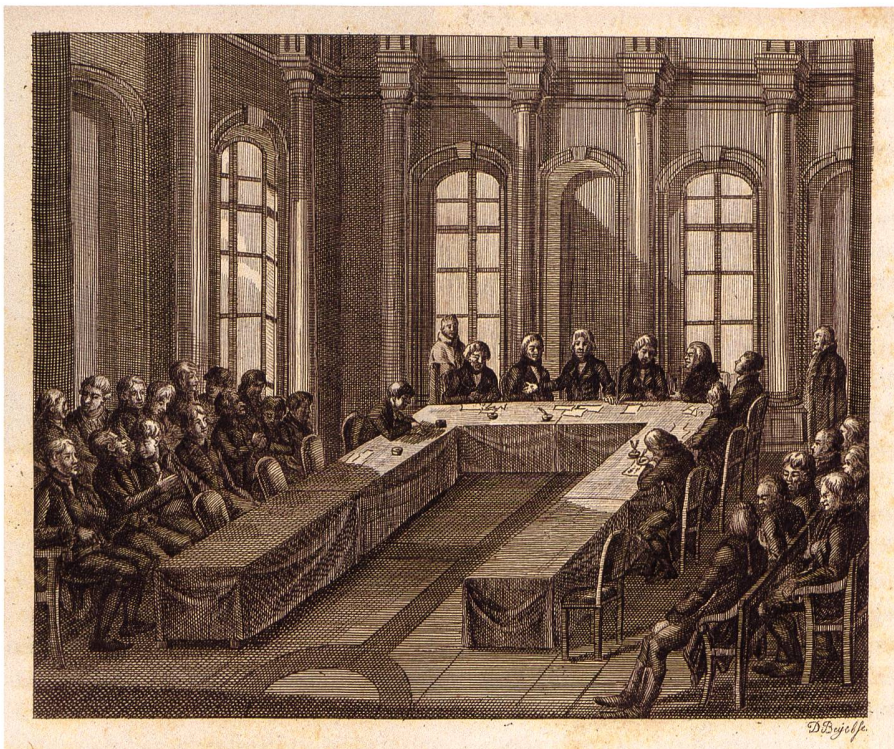
Nach den chaotischen Jahren des Niedergangs der Alten Eidgenossenschaft und der darauf folgenden Helvetik bot die von Napoleon diktirte Verfassung wieder geregelte Verhältnisse. Abgesehen davon, dass für den Fall erneut aufkommender Unordnung mit der Schirmherrschaft und dem Durchgreifen des Franzosen gerechnet werden konnte und musste, waren sowohl die schweizerische als auch die kantonale Verfassung eine kluge Konstruk-

Démeunier, der die Schweizer bei der Organisation der sogenannten neuen Kantone zu betreuen hatte, die Weisung erhalten, er solle mit ihnen die neue Einteilung des 'Kantons St.Gallen' innert 24 Stunden entwerfen. Auch Müller-Friedberg sprach in diesem Sinne. Dieser kommende Mann wusste bereits, dass Bonaparte die Wiederherstellung der alten Kantone Glarus und Appenzell ausdrücklich wünschte, und was dann noch – mit Ausnahme der Schwyz zugeschlagenen March – von den einstigen helvetischen Kantonen Säntis und Linth verblieb, das sollte, wie es schon der sogenannte Redingsche Entwurf vor Jahresfrist vorgesehen hatte, zum Kanton St.Gallen zusammengebacken werden. So steht am Anfang des Kantons St.Gallen kein Bundesschwur auf stillem Gelände der Heimat, sondern ein grüner Tisch im fernen Paris, an dem die eigentlichen St.Galler Vertreter wenig zu sagen hatten.»¹⁰

tion, die das aus den Zeitumständen Nötige mit dem Möglichen verband. Dass sie nicht aus der Kraft und dem Geist des Volkes herausgewachsen war, fand symbolhaften Ausdruck: Sie erschien zuerst in französischer Sprache in der Staatszeitung Napoleons, im «Moniteur», und sie begann mit dem Namen «Bonaparte». Ihre zentrale Leistung bestand in ihrem Mediationscharakter, in der Vermittlung zwischen den Unitariern und den Föderalisten.

Das Alte mit dem Neuen versöhnt

Georg Thürer stellt fest, mit grossem staatsmännischem Geschick habe Napoleon in der Mediationsakte «den beiden zerstrittenen Parteien je einen ihrer beiden grossen Wünsche erfüllt und den andern versagt. Den Freunden des Neuen [Unitarier] gestand er als Sohn der Französischen Revolution zu, dass die Gleichheit erhalten bleibe, den Freunden des Alten [Föderalisten], vor allem den alpinen Ständen,



Einsetzung des Kantonsrates im Jahr 1803. Kupferstich 1807. Staatsarchiv St.Gallen

erfüllte er als Sohn der korsischen Berge den Wunsch, dass der Kleinstaat im losen Bunde wieder auferstehe.»¹¹

Der Historiker François de Capitani wertet die Leistung der Mediation so: Es gelang ihr, «die alte Aristokratie und die neuen sozialen Eliten zu versöhnen; zusammen sollten sie die herrschende Klasse im 19. Jahrhundert bilden. Die wirtschaftlichen Kräfte, die im Ancien Régime politisch benachteiligt gewesen waren, vereinten sich mit den traditionellen Kräften, um eine politische Ordnung aufrechtzuerhalten, welche für beide von Vorteil war.»¹²

Auch wenn Konflikte nicht ausblieben (1804 zum Beispiel wehrte sich die Zürcher Landbevölkerung im sogenannten Bockenkrieg gegen restaurative Massnahmen ihrer Regierung; der Aufstand brach nach anfänglichem Erfolg jedoch zusammen), war die Mediation eine Zeit der politischen Konsolidierung. Sie bot genügend Stabilität, die es dem jungen Kanton St.Gallen ermöglichte, den Weg zu einem Staatswesen zu finden. Für das Zusammenwach-

sen und das hierfür nötige Vertrauen von grundlegender Bedeutung waren vorab zwei Bestimmungen in der neuen Bundesverfassung: Der erste Artikel verpflichtete die Kantone, sich gegenseitig Verfassung, Gebiet, Freiheit und Unabhängigkeit auch «gegen die Angriffe eines Kantons oder einer besonderen Partei» zu garantieren; im vor allem für die bis 1798 fremdbestimmten Gebiete wichtigen dritten Artikel hiess es: «Es gibt in der Schweiz weder Untertanenlande noch Vorrechte der Orte, der Geburt, der Person oder Familien.»¹³

Zum Umstand, dass der Kanton St.Gallen seine erste Verfassung nicht aus eigener Kraft schuf, schreibt Georg Thürer: «Es gab ja noch gar kein sanktgallisches Staatsvolk, und einzelne Volksgruppen, wie zum Beispiel die Sarganserländer und die Bürger der Hauptstadt, hatten sich noch wenige Jahre zuvor menschlich ferner gestanden und waren auch rechtlich einander unverbundener gewesen als in ihrer Beziehung etwa zu Uri oder Zürich. Ein gemeinsames politisches Leben musste

sich erst bilden, und dazu bedurfte es einer festen Form. Hätten die Leute südlich der Churfürsten und östlich des Alpsteins eine Verfassung erst im Gespräch mit den Toggenburgern, Fürstenländern und Stadsanktgallern erörtern müssen, so wäre die Sache sehr verschleppt worden, wenn nicht gar in die Brüche gegangen; auch hätten sich dann frühere Herren, besonders der Fürststab, rasch eingeschaltet. Es kümmerte die Mehrheit der damaligen St.Galler auch nicht sehr, dass ihre Kantonsverfassung denjenigen der vier ebenfalls zur Gleichberechtigung aufsteigenden Kantone Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt so gleich wie ein Ei dem andern, mochten sich die italienischsprachigen Bewohner des Südkantons und die Welschen zwischen dem Genfer- und dem Neuenburgersee in ihrer Kultur, einheitlichen Konfession, in Herkommen und Beschäftigung noch so sehr vom voralpinen St.Gallerland und vom paritätischen St.Gallervolk unterscheiden. Dieses Bewusstsein der Eigenart konnte und sollte ja erst im Laufe der Generationen entstehen, darf aber [...] beim Geschlecht von 1800 nicht vorausgesetzt werden.»¹⁴

Eine entscheidende Freundschaft

Am Ausgangspunkt zum Staatswesen St.Gallen stand vor dem Hintergrund des napoleonischen Diktats auch die Freundschaft zweier Männer: Bei der Gestaltung des schweizerischen Kantonalwesens genoss der aus dem französischen Jura stammende Senator Jean-Nicolas Dèmeunier (1751–1814) in besonderem Mass das Vertrauen Napoleons. Dèmeunier war ein Jugend-

8 Thürer 1972, S. 140.

9 Von Arx 1813, S. 663f.

10 Thürer 1972, S. 140f.

11 Ebenda, S. 143f.

12 De Capitani 1983, S. 172.

13 Thürer 1972, S. 144.

14 Ebenda, S. 144, 146.

freund von Karl Müller-Friedberg; die beiden hatten auf der Akademie Besançon studiert. Später, Ende 1793, hatte der fürstbischöfliche Landvogt Müller-Friedberg dem Flüchtling Démeunier (nach dessen fehlgeschlagenem Versuch, Louis XVI. zu retten) in Lichtensteig Zuflucht gewährt. In der Konsultation trafen die beiden Freunde Ende 1802 in Paris wieder zusammen. Thüerer vermutet (nachdem die Forschung keine Schriftstücke vorzulegen vermöge), diese Freundschaft habe für die Grenzziehung des Kantons eine entscheidende Rolle gespielt. Jedenfalls habe Müller-Friedberg dem Freund verdankt, dass der Wunsch des St.Galler Abtes auf Wiederherstellung des Stifts St.Gallen in Paris kein Gehör gefunden habe, und dass er, Müller-Friedberg, nachträglich noch auf die Mitgliederliste der in Paris bereinigten Regierungskommission des Kantons St.Gallen gesetzt worden sei.¹⁵ Schliesslich verliess Müller-Friedberg Paris als Präsident dieser Kommission.

Teilparlament

Erstes wichtiges Geschäft der Provisorischen Regierungskommission war die Einleitung der Wahl des Grossen Rates. Unter dem Schutz einer im Kanton bereitstehenden französischen Truppe wurde rasch vorgegangen. Bereits am 15. April 1803 trat der Grosse Rat zum ersten Mal im fürstbischöflichen Saal in St.Gallen zusammen. Allerdings konnten erst knapp zwei Drittel der in der Verfassung vorgesehenen 150 Grossräte den Gang in die Pfalz antreten.

Nachwirkungen der Helvetik

Trotz seiner kurzen Dauer war das Regime der Helvetischen Republik von nachhaltiger Wirkung. Dazu der Historiker François de Capitani: «Die Vereinheitlichung der Masse und Gewichte, des Geldes, der Gesetze und der Armee, wie sie die Verfassung von 1798 vorsah, blieb während der folgenden 50 Jahre Thema der politischen Diskussion. Auch das laizistische Pro-

gramm der strikten Trennung von Kirche und Staat beeinflusste die spätere Politik der Schweiz nachhaltig. Die Verfassung von 1798 legte besonderen Nachdruck auf das Schulwesen: Der aufgeklärte Staat sah es als seine Aufgabe an, durch Erziehung ein Volk heranzubilden, das seiner Freiheit würdig war. [...] Wenn auch die Verbesserungen während der Helvetik nicht verwirklicht werden konnten, so sollte doch der damit gegebene Anstoss alle zukünftigen Regierungen zu Reformen stimulieren.»¹⁶

Weitere Wirkungen der Helvetik sind unter anderem: Abschaffung des Feudalsystems und Aufbau einer modernen Wirtschaftsordnung (die Privilegien der städtischen Zünfte wichen der Handels- und Gewerbefreiheit); Proklamation der Pressefreiheit und rascher Aufschwung der Presse; nicht zu-

Demokratie der Privilegierten

Der Umstand, dass an der ersten Sitzung des Grossen Rats am 15. April 1803 nur 96 von in der Verfassung vorgesehenen 150 Grossräten teilnehmen konnten, ist auf ein umständliches Wahlverfahren zurückzuführen: Die komplizierten Bestimmungen verunmöglichten es, alle Ratsmitglieder rechtzeitig zu bestimmen. Die erste Verfassung war in der Zuerkennung der politischen Rechte noch zurückhaltend und nach heutigem demokratischem Empfinden in vielem ungerecht.

Die 96 Männer, die am 15. April 1803, dem eigentlich ersten Tag der Geschichte des Kantons St.Gallen, zur ersten Sitzung des Grossen Rats im Saal der ehemaligen fürstbischöflichen Pfalz zusammenkamen, können nur bedingt als Volksvertretung bezeichnet werden. Die Stimmberechtigung hing von der Erfüllung einer Reihe einschränkender Bestimmungen ab: Man musste mindestens ein Jahr am Ort wohnhaft gewesen sein, das zwanzigste Lebensjahr erfüllt und geheiratet haben – Ledige kamen erst mit dreissig Jahren in



Siegel des 1. Konsuls Bonaparte an der Mediationsakte vom 19. Februar 1803.

Gallia trägt Fasces und eine Lanze.

Wappen 1983, S. 37

letzt die Gleichheit der politischen Rechte und Erteilung des Bürgerrechts an alle Einwohner.

den Genuss der politischen Rechte. Zudem musste man über Vermögen verfügen: Wer nicht mindestens 200 Franken besass, hatte kein aktives Wahlrecht, und die Wählbarkeit war für Arme ohnehin ausser Reichweite. Gemeinderat konnte zum Beispiel nur werden, wer über dreissig Jahre alt war und mehr als 500 Franken besass. Ein Mitglied der Regierung musste gar ein Vermögen von mindestens 9000 Franken ausweisen können.

Entweder vermögend oder reich an Jahren

Für die Bestellung des Kantonsparlaments (es wurde auf fünf Jahre gewählt) kam ein äusserst kompliziertes, auf französischen Theorien beruhendes Wahlverfahren zur Anwendung. Von den 150 Mitgliedern des Grossen Rats wurden nur 48 – sie mussten mindestens 30 Jahre alt sein – von den Bürgerversammlungen der einzelnen Kreise direkt gewählt. Die übrigen 102 wurden in einer ausgeklügelten Selektion aus wohlhabenden Leuten und solchen

reiferer Jahrgänge ermittelt: Jeder Kreis hatte zunächst fünf Anwärter aus anderen Kreisen vorzuschlagen, wovon drei ein (für damals beträchtliches) Vermögen von mindestens 16 000 Franken und ein Mindestalter von 25 Jahren aufzuweisen hatten. Weniger Begüterte, die aber immer noch ein Vermögen von 4000 Franken besitzen mussten, konnten erst mit 50 Jahren als Kandidat für einen Grossratsitz bezeichnet werden. Man hatte also entweder reich zu sein oder musste ein relativ hohes Alter haben, um auf die Liste der insgesamt 220 Anwärter zu kommen, aus denen die noch zu bestimmenden 102 Grossräte dann schliesslich nicht etwa gewählt, sondern ausgelost wurden.

Mit diesem Wahlverfahren waren damals, Anfang 1803, die in Belangen der Demokratie ohnehin noch wenig erfahrenen Bürger des neuen Kantons offensichtlich überfordert. Neben den direkt gewählten 48 konnten von den übrigen 102 Grossräten nur deren weitere 48 als gewählt bezeichnet werden. Anstatt die Zahl durch Neuwahlen zu ergänzen, hielt es der Präsident der Provisorischen Regierungskommission, Karl Müller-Friedberg – wie Georg Thürer schreibt – angesichts der unsicheren Zeit für besser, «ein unvollständiges Parlament als bei allfälligen Umtrieben am Ende gar keines zu haben». Dieser Auffassung war auch der Landammann der Schweiz.¹⁷

Dem Grossen Rat war gemäss Verfassung der Form nach die oberste Gewalt übertragen. Diese bestand vorab in der Entscheidungsbefugnis über die Gesetze (nicht aber in deren Initiierung und Ausarbeitung), in der Beaufsichtigung der Staatsverwaltung und der Ernennung der Abgeordneten zu den eidgenössischen Tagsatzungen.

«Heiligtum des Vaterlandes»

Von jener ersten Sitzung des noch unvollständigen Grossen Rats am 15. April 1803 berichtet Johannes Dierauer: «Müller-Friedberg bezeichnete in seiner Eröffnungsansprache die Verfassung als ein 'Heiligtum des Vaterlan-

des' und mahnte die Kantonsräte, sich als gute Bürger der heilsamen Entscheidung des Vermittlers [Napoleon] vertrauensvoll zu unterziehen. Ihr verdanke man, erklärte er, den grossen, bevölkerteren, schönen Kanton St.Gallen; nun bedürfe es nur einer mutigen, eifrigen, mit sattsamen Kenntnissen ausgerüsteten Regierung, um die schlummern den Kräfte des weiten Gebietes zu organischer Arbeit aufzuwecken und dem Kanton nach allen Richtungen Achtung zu verschaffen. 'Von Ihnen, Bürger Kantonsräte! von den Begriffen, welche Sie über das Wesen und die Bedürfnisse eines solchen Staates haben, hängen nun die Schicksale und die Wohlfahrt des Vaterlandes ab.' Nach dieser Ansprache folgte unter dem Geläute aller Glocken der St.Laurenzen- und der Klosterkirche noch bei offenen Türen der Eid des Grossen Rats auf die Verfassung des Kantons und auf die Bundesakte. Dann wurden die Türen geschlossen.» Die Geschäfte dieser ersten Sitzung bestanden lediglich in der Wahl des Grossratspräsidenten und des neunköpfigen Kleinen Rats (Regierung).¹⁸

Wenig entwickelte Gewaltentrennung

Aus Sicht unseres heutigen Demokratieverständnisses zu den Eigentümlichkeiten der ersten Verfassungsperiode gehörte auch die Art, wie der Kleine Rat bestellt wurde und wie die Kompetenzen geregelt waren: Der Grundsatz der Gewaltentrennung zwischen Exekutive und Legislative war noch von wenig entwickelter Bedeu-

tung. Der Grosse Rat wählte den Kleinen Rat aus seinen eigenen Reihen. Letzterer bestand aus neun Mitgliedern mit unterschiedlichen Amtsdauern; drei wurden auf sechs Jahre, drei auf vier Jahre und drei auf zwei Jahre gewählt. Die Ausarbeitung von Gesetzen war der alleinigen Initiative der Regierung überlassen; der Grosse Rat konnte Gesetze lediglich genehmigen oder ablehnen, jedoch nicht ändern. Seinen Präsidenten hatte der Grosse Rat aus der Mitte des Kleinen Rates, also der Regierung, zu wählen, womit deren Einfluss auf den Geschäftsgang des Parlaments zusätzlich betont war. Der Kleine Rat wählte zudem seinen Präsidenten selber, jeweils für einen Monat (der Titel «Landammann» für den Vorsitzenden der Regierung wurde in der Mediationszeit noch nicht verwendet).

Die erste Regierung

Karl Müller-Friedberg, der gebürtige Glarner und frühere fürstbischöfliche Landvogt, danach Präsident der Provisorischen Regierungskommission von Napoleons Gnaden, wurde an jenem denkwürdigen 15. April 1803 zum Präsidenten des Grossen Rats gewählt sowie in den Kleinen Rat. Neben ihm wurden in die erste Regierung für sechs Jahre Julius Hieronymus Zollikofer von St.Gallen und Joachim Pankraz Reutti von Wil gewählt; für vier Jahre Dominik Gmür von Schänis¹⁹, Pankraz Germann von Lichtensteig und Jakob Laurenz Messmer von Rheineck; für zwei Jahre Karl Heinrich Gschwend von Altstätten, Hermann Fels von St.Gallen und

glied des helvet. Parlaments, gemässiger Unitarier. 1803–15 und 1816–33 Regierungsrat (Inneres), 1813–31 Präs. des kath. Administrationsrats. 1825 Kauf des Schlosses Wartegg. Politisch liberal-konservativ, im Wesen autoritär, wirkte er für die Aufhebung der Abteien St.Gallen und Schänis und die Gründung des Doppelbistums Chur-St.Gallen. Er bekämpfte freisinnige Tendenzen im kath. Gymnasium und vertrat im Verfassungsrat 1830/31 die konfessionelle Trennung der Schulen. Nach Kaiser 2006.

15 Thürer 1972, S. 141f.

16 De Capitani 1983, S. 165f.

17 Thürer 1972, S. 150.

18 Dierauer 1903, S. 10f.

19 *Dominik Gmür* (der ältere), Vater des Divisionärs Dominik Gmür (1800–1867), des Kommandanten der V. Division der Tagsatzungstruppen im Sonderbundskrieg. Geboren 1767 in Murg, gestorben 1835 auf Wartegg bei Rorschach. 1785–98 Landesfähnrich, 1799 und 1802 Landammann im Gaster. 1799–1802 Mit-

Johann Kaspar Bolt von Krummenau – sieben der neun Regierungsmitglieder waren also Bürger städtischer Gemeinden, und der südliche Kantonsteil hatte nur einen Vertreter im Kleinen Rat.

Acht Bezirke, 44 Kreise

Die Verfassung unterteilte das Kantonsgebiet in acht Bezirke, nämlich St.Gallen, Rorschach (der östliche Teil des alten Fürstenlandes), Gossau (dessen westlicher Teil), oberes Toggenburg, unteres Toggenburg, Rheintal, Sargans (inklusive dem Gebiet des heutigen Wahlkreises Werdenberg) und Uznach. Das schon von der Provisorischen Regierungskommission bestimmte Kantonswappen symbolisierte das künftige Zusammenwachsen dieser Bezirke mit acht gebündelten Stäben (Fasces). Die Bezirke gliederten sich in 44 Kreise mit jeweils einer oder mehreren Gemeinden. Letztere blieben in ihren inneren Angelegenheiten autonom, und jede erhielt demnach einen Gemeinderat. Auch das seit der Helvetik bestehende Nebeneinander der alten Ortsbürgergemeinde und der neuen Einwohnergemeinde wurde in der napoleonischen Verfassung beibehalten. Die Kreise wurden je mit einem Friedensrichter versehen; die Bezirke hatten je ein Bezirksgericht. Für die Beurteilung von Verbrechen gab es ein separates Kriminalgericht. Oberste richterliche Instanz war ein Appellationsgericht.

Enthalten war in der Verfassung von 1803 auch der Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht. Eine ihrer wesentlichen Leistungen bestand darin, dass sie der katholischen und der protestantischen Konfession die volle Freiheit der Ausübung ihrer Gottesdienste garantierte und dass sie konfessionelle Unterschiede ausklammerte. So war die Bestellung der bürgerlichen Behörden – im Unterschied zu späteren Verfassungen – nicht an konfessionelle Bindungen gebunden.

Johannes Dierauer beurteilte die erste Verfassung des Kantons St.Gallen 100 Jahre später so: «Das Werk trug kei-



Erster Entwurf von 1804 zu einer Wappenvignette für Kantonsdrucksachen: Fortuna mit Lanze und Revolutionshut («Tellenmütze»). Wappen 1983, S. 39

nen volkstümlichen Charakter; aber es passte zum Durchschnitt dessen, was in jener Zeit praktisch erreichbar war, und man nahm es nach den unsicheren Zuständen der Helvetik mit stummer Resignation, wenn nicht mit beifälliger Dankbarkeit als eine Garantie für künftiges, ruhiges Gedeihen hin.»²⁰

Das St.Galler Wappen

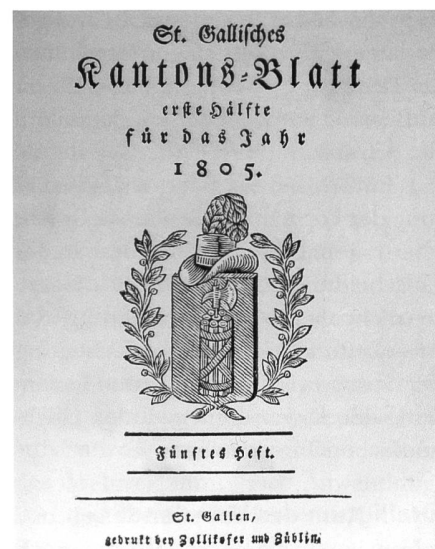
Am 5. April 1803 erging für den Kanton St.Gallen eine erste Wappenverordnung. Darin hiess es unter anderem: *«Die Regierungs-Commission des Kantons St.Gallen, auf Einladung des Bürger Landammanns der Schweiz, und in Erwägung, dass es nothwendig sey, die Farbe auszuwählen, welche dem Kanton St.Gallen zum Unterscheidungszeichen von den übrigen Kantonen dienen soll; und das Siegel zu bestimmen, dessen er sich zu Bekräftigung seiner öffentlichen Akten bedienen soll, hat beschlossen:*

1. Die Farbe des Kantons ist weiss und hellgrün, gerad. 2. Das Wappen des Kantons St.Gallen ist folgendes: Silberne Fasces [Stäbebündel], mit einem breiten, glatten, grünen Bande umwunden; in grünem Feld. Die Fasces, als Sinnbild der

Eintracht und der Souveränität, enthalten 8 zusammengebundene Stäbe, nach der Zahl der 8 Distrikte, mit oben hervorstehendem Beil.»

Die Farben Weiss und Grün waren Revolutionsfarben. Sie waren von der Regierungskommission bereits am 15. März 1803 als Standesfarben festgelegt worden; zugleich hatte sie David Gonzenbach, den Stadthalter des Distrikts St.Gallen, mit der Ausarbeitung eines Gestaltungsvorschlags für Wappen und Siegel beauftragt.

Das Kantonswappen steht insofern in einem Zusammenhang mit der Kantonsgründung, als Napoleons Mediationsakte (die ja auch die erste Kantonsverfassung enthält) mit einem Siegel versehen ist, auf dem Gallia ein Fasces-Bündel trägt. Die Fasces gehen in ihrem Ursprung allerdings auf die römische Zeit zurück: den Römern waren sie Symbol der Staatsgewalt (Richtbeil und Zuchtruten). Als Sinnbild für die gerichtliche Gewalt fand das Fasces-Bündel später im Ancien Régime Verwendung. Die Bedeutung als Symbol der Einigkeit wurde erst in nachrevolutionärer Zeit, also nach 1798, stärker



Wappenvignette, wie sie ab 1805 auf dem Kantonsblatt verwendet wurde. Der Revolutionshut wurde in der Restaurationszeit durch eine Fürstenkrone ersetzt.

Wappen 1983, S. 44

betont. In diesem Sinn wurden die Fasces nicht nur im Kanton St.Gallen, sondern während der Helvetik und im Zug der Integrationsbemühungen des 19. Jahrhunderts auch in der übrigen Eidgenossenschaft, ebenfalls schon in den Helvetischen Kantonen Säntis und Linth, häufig verwendet. So beispielsweise als Attribut der patriotischen Integrationsfigur Helvetia (an Stelle des Speers auf den heutigen Geldstücken).

Die grosse Zerreißprobe

Mit dem Niedergang Napoleons ging für die Schweiz die Zeit der Mediation (1803–1813) zu Ende und damit für den Kanton St.Gallen seine erste Verfassungsperiode. Der Übergang zur Restauration war von ernststen Unruhen geprägt, die den jungen Kanton zu zerreißen drohten. Auch wenn eine völlige Rückkehr zur alten Ordnung von vor 1798 nicht mehr möglich war, lebte in der Restaurationszeit (1814–1830) doch vieles von den alten Zuständen wieder auf.

Sobald mit den Niederlagen Napoleons im Russlandfeldzug und vor allem in der Schlacht bei Leipzig von 1813 Frankreichs Schutz über der Mediationsverfassung weggefallen war, zeigten sich in der Schweiz und auch im Kanton St.Gallen Erscheinungen des Rückfalls in die alte Zeit. Erneut und wiederholt waren Willensäußerungen von aussen nötig – diesmal der gegen Frankreich verbündeten Mächte –, um ein Auseinanderfallen des schweizerischen Staatswesens, in dem die Interessen der alten und der neuen Kantone in heftigen Konflikt gerieten, zu verhindern. Nach einer vorläufigen Einigung im September 1814 konnte erst am 7. August 1815 ein neuer Bundesvertrag abgeschlossen werden, nachdem die Grossmächte auf dem Wiener Kongress die territorialen Angelegenheiten der Schweiz geregelt und deren Neutralität anerkannt hatten. Der neue Bund mit nunmehr 22 Kantonen (neu kamen Genf, Neuenburg und Wallis

Neueren Datums ist die mit dem St.Galler Wappen verbundene Idee der Wehrhaftigkeit. Sie wurde erst im Wappenbeschluss des Regierungsrats vom 26. November 1946 verankert, indem das «Beil» kurzerhand in «Streitaxt» umbenannt wurde: Auch Symbole haben ihre mit dem Zeitgeist wechselnde Bedeutung – in der heute geltenden Verordnung steht wieder «Beil».²¹

hinzu) entsprach, gemäss den Wünschen der föderalistisch-aristokratischen Partei, wieder mehr dem losen Staatenbund von vor 1798, und die Volksrechte waren auf ein Minimum zurückgestutzt. Übrig blieben immerhin die Freiheit der ehemaligen Untertanen und die Gleichberechtigung der Kantone im Rat der Eidgenossen. In der Übergangszeit gab es Kräfte, die das Rad der Geschichte gern noch weiter zurückgedreht hätten, auch im Kanton St.Gallen, der eine schwere Krise zu bestehen hatte.

Auflösungstendenzen

Impulsgebend war die Stadt St.Gallen, bis 1798 Stadtrepublik und Zuzugewandter Ort der Alten Eidgenossenschaft: Konservative Bürger erinnerten sich der Zeit einstiger Souveränität, schickten zur Wahrung ihrer restaurativen Ansprüche eigene Vertreter an die Tagsatzung und drohten die Trennung vom Kanton an, falls man der Stadt nicht eine bevorzugte Stellung zugestehe. Ähnliche Vorrechte reklamierten auch die Rapperswiler für sich. In den katholischen Teilen des Toggenburgs und in einigen Gemeinden des Fürstenlands, vor allem in Wil, liebäugelte man mit der Rückkehr zur alten Klosterherrschaft – Bestrebungen, die vom letzten Abt des Stifts St.Gallen, Abt Pankraz, in der Zuversicht geschürt wurden, die Zeit sei nahe für den Wiederantritt des Stifts und der alten Rechte. Abgeordnete der rheintalischen

Gemeinden verlangten, wie Johannes Dierauer schreibt, «in wunderlicher Überschätzung früherer Zustände die Wiederherstellung der Freiheiten aus der Zeit der Landvögte und eine wohlfeilere Regierung», während im Bezirk Uznach «weniger Aristokratie und hingegen beträchtlich mehr Demokratie» gefordert und der Anschluss an den Kanton Schwyz erwogen wurde. Schliesslich erwachten auch von ausserhalb des Kantons Begehrllichkeiten: Die Waldstätte und Appenzell versuchten ihre früheren Herrschaftsrechte an ehemaligen Landvogteien geltend zu machen.²²

Sarganserland: Vom Verfassungskampf zur Trennungsbewegung

Am hitzigsten aber ging es im Sarganserland zu. Ein Beispiel dafür, dass man es in der Mediationszeit verpasst hatte, diese von der Hauptstadt weitab gelegene Region in das empfindliche Kantonsgebilde einzubinden, gibt der Strassenbau. Während der Kanton für den Bau der steinernen Chräzerenbrücke über die Sitter westlich von St.Gallen über 300 000 Gulden ausgegeben hatte, war der Grosse Rat 1810 – entgegen dem Antrag des Kleinen Rats – nicht bereit, für die Verbesserung der Strassenverhältnisse im Rheintal und insbesondere am Schollberg 100 000 Gulden zu bewilligen. Anstatt am Fuss des Schollbergs eine neue Strasse anzulegen, beschränkte man sich auf eine Ausbesserung des bestehenden beschwerlichen Weges durch den felsigen Hang. Georg Thürer folgert daraus: «Damit unterblieb zugleich ein Zeichen guten Willens, das damals die Sarganserländer enger an den neuen Staat angeschlossen hätte. Man verpasste es, ein Hindernis hinwegzuräumen und ein politisches Band zu knüpfen, das in den Oberländern den Eindruck, sie seien von der Hauptstadt St.Gallen aus ge-

20 Dierauer 1903, S. 10.

21 Wappen 1983.

22 Dierauer 1903, S. 28f.



1810 lehnte der Grosse Rat den Bau einer neuen (schliesslich dann 1821/22 verwirklichten) Schollbergstrasse ab. Der Entscheid wirkte sich förderlich auf die Trennungsbewegung im Sarganserland im für den jungen Kanton schwierigen Jahr 1814 aus. Die Passage an der Hohwand und die 1821/22 gebaute Kantonsstrasse. Stich von Ludwig Rohbock um 1850. Rothenhäusler 1951, S. 16

sehen nur Ennetbirgische, abgebaut hätte. Schon die nächsten Jahre sollten zeigen, welche Formen das Gefühl, man gehöre im Grunde doch nicht zusammen, gerade im Sarganserlande annehmen konnte, sobald Napoleon, der Urheber der neuen politischen Ordnung, nicht mehr in der Lage war, seine machtpolitischen Mittel dafür einzusetzen.» Gebaut wurde die neue Schollbergstrasse schliesslich erst in den Jahren 1821/22.²³

Es war aber nicht allein und auch nicht in erster Linie der abschlägige Schollberg-Entscheid, der im Sarganserland für Missstimmung sorgte. Die schwerwiegendste Ursache für die «Verbitterung und Abneigung gegen alles, was aus St.Gallen kam», sieht Leo Pfiffner²⁴ in den Ausgaben und Steuern, die «schwer auf dem in der Helve-

tik gebrandschatzten und verarmten Sarganserland» lasteten. Weiter nennt er unter anderem das ungenügend ausgebauten Gerichtswesen, die von der Regierung nach dem Brand von 1811 geforderte, aber nicht durchgesetzte Verlegung des Städtchens Sargans in die Ebene, der von ihr befohlene Abbruch der Stadttore, die Verweigerung einer finanziellen Beteiligung am Wiederaufbau des Städtchens (im Unterschied zu den einstigen Herren, den acht Alten Orten), die Einschränkung der alten Transportrechte am Umschlagshafen in Walenstadt, Einmischungen in Wahlen und Sachgeschäfte der Gemeinden ...

Zunächst ging es den führenden Köpfen der Sarganserländer Opposition – die herausragende Persönlichkeit war Johann Baptist Ludwig Gallati (1771–1844), ein Mann von feiner Bil-

dung, seit 1812 Gemeindeammann von Sargans – um eine Verfassungsänderung, wozu auch Vorschläge unterbreitet wurden. Erst als dieses Bemühen um verfassungsmässige Verbesserungen nicht fruchtete, kam es zur eigentlichen Trennungsbewegung. Anfang 1814 bemühte sich Gallati bei den Bündner Tagsatzungsherren um Verhandlungen über einen Anschluss der Landschaft Sargans an den Kanton Graubünden. Als dieses Vorhaben scheiterte, strebte er den Anschluss an Glarus an und fand hierfür auf dem Landtag vom 17. Mai 1814 – mit Ausnahme von Ragaz und Quarten – prompt die Zustimmung der sarganserländischen Gemeinden. Und der Glarner Gemeinderat versprach die Aufnahme, sofern St.Gallen den Bezirk aus dem Kanton entlasse.

Besetzung mit eidgenössischen Truppen

Davon allerdings konnte keine Rede sein; die Regierung erreichte vielmehr bei der Tagsatzung einen Beschluss, wonach zwei Repräsentanten zur Verfügung gestellt wurden, die die Lage untersuchen und beruhigen sollten. Nachdem diese – der Zürcher Ratsherr Hans Conrad Escher («von der Linth») und der Appenzeller Landammann Jakob Zellweger – am 9. Oktober 1814 unverrichteter Dinge hatten von Sargans abreisen müssen, erwirkten sie die Besetzung des Sarganserlandes mit eidgenössischen Truppen. Ab dem 15. Ok-

tober 1814 rückten drei mit Artillerie und Reiterei verstärkte Bataillone in einem «Zangenangriff» (von Zürich und vom Rheintal her sowie via Toggenburg über den Nideripass) ins Land ein. Die Aktion verlief ohne Widerstand der Bevölkerung.

Gallati war inzwischen geflohen. Trotz einer allgemeinen Amnestie widersetzte sich die St.Galler Regierung ein Jahr lang seiner Heimkehr ins Sarganserland, betrieb unterdessen die Beschlagnahmung und Versteigerung seines Vermögens und liess ihn nach seiner Rückkehr durch ein Strafgericht, zusammen mit 16 weiteren Sar-

ganserländern, zu einer harten Geldstrafe verurteilen. Verlacht und verspottet starb er 1844 in Armut.

Leo Pfiffner zieht – aus der Sicht eines Sarganserländers – eine bittere Bilanz der Ereignisse: «Das Vorgehen der St.Galler Regierung zeitigte in den folgenden 140 Jahren schwerwiegende Auswirkungen. Im Sarganserland konnte kein st.gallisches Staatsbewusstsein aufkommen. Erst in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg verstand es die St.Galler Regierung, dem Sarganserland im Kantonsverband den Platz einzuräumen, der ihm schon lange zugestanden wäre.»²⁵

Restaurationsverfassung 1814: «So wenig Demokratie als möglich»

Die zweite Kantonsverfassung stand, nachdem in Europa mit dem Niedergang Napoleons die konservativen Kräfte wieder die Oberhand gewonnen hatten, im Zeichen der Restauration: Dem Zeitgeist entsprechend brachte die neue Verfassung – auch wenn der Kanton St.Gallen eine indirekte beziehungsweise repräsentative Demokratie blieb – einen Rückschritt in Richtung der alten patrizischen Zustände, zugleich auch die konfessionelle Teilung des Kantons.

Der bei der politischen Elite am Ende der Mediationszeit vorherrschende aristokratische Zeitgeist zeigt sich allein schon in der Art, wie die von Karl Müller-Friedberg geprägte Kantonsverfassung von 1814 zur Rechtskraft gelangte: Sie wurde unter gänzlichem Ausschluss des Volks am 31. August 1814 in einer Sitzung des Grossen Rats abgeseignet, wobei nicht einmal die Hälfte der Ratsmitglieder anwesend war, nämlich lediglich 73 von 150.

Starker Einfluss der Grossmächte

Zur Ausarbeitung der Verfassung war Mitte Juni 1814 vom Grossen Rat eine Verfassungskommission unter der Leitung des Rheineckers Jakob Laurenz Custer gewählt worden.²⁶ Diese stand unter erheblichem Einfluss der euro-

päischen Grossmächte. Deren Vertreter, Herr von Reinhard in Zürich, hatte schon im Vorfeld der Revision geraten, das neue Grundgesetz «so wenig auf Demokratie als möglich» auszurichten. Zahlreiche Eingaben an die Verfassungskommission – vor allem aus den ländlichen Kantonsteilen – blieben unberücksichtigt; die Forderungen bezogen sich auf einen «wohlfeileren Staatshaushalt», auf Erleichterung der Steuerlast, Dezentralisierung der Staatsverwaltung, Vereinfachung des Wahlsystems und auf eine Erweiterung der Befugnisse des Grossen Rats. Bereits am 28. Februar 1814 hatte Müller-Friedberg – im Hinblick auf die schwellenden Unruhen – an seinen Freund Josef Franz Leonhard Bernold²⁷ ins Sarganserland geschrieben: «Es versteht sich, dass Sie die Vorgesetzten zeitig belehren, dass gewisse Wünsche gar nicht

zulässig sind. Höhere Macht setzt uns Schranken, und wir dürfen keinen Schritt zur Demokratie oder Schwächung machen. Alles würde verworfen und die Existenz des Kantons gefährdet.» Am 13. Juni 1814 sprach er sich in einer Botschaft an den Grossen Rat «auf das schärfste gegen diejenigen aus, die das Volk auf die ‘unselige Vermutung’ gebracht hatten, ‘dass es ihm gestattet werden könne, sich selbst in die Verfassungsarbeiten zu mischen.’ Dies widerspreche der deutlich ausgedrückten ‘Absicht der Mächtigen, nach welcher der gesetzliche Pfad in keinem Fall verlassen werden soll.’» Der Historiker Johannes Dierauer resümiert: «So erhielt der neue Verfassungsentwurf in den wichtigsten Bestimmungen eine den Wünschen Müller-Friedbergs und der fremden Minister entsprechende Gestalt.»

23 Thürier 1972, S. 166. Zur Schollbergstrasse vgl. auch Reich 1997, S. 72ff.

24 Vgl. Pfiffner 1956 und Pfiffner 1982.

25 Pfiffner 1982, S. 117.

26 Das Folgende nach Dierauer 1884, S. 312–340, Dierauer 1903, S. 27–33, und Thürier 1972, S. 177–191.

27 *Josef Franz Leonhard Bernold* (Barde von Riva), 1765–1841, Vater von Joseph Leonhard und Joseph Anton Bernold, die beide im Son-

derbundskrieg eine bedeutende Rolle spielten. Ab 1785 war er Landeshauptmann von Sargans, ab 1787 Schultheiss von Walenstadt, 1798 Präsident der provisorischen Regierung des Sarganserlands, dann Unterstatthalter des Distrikts Mels im Kanton Linth. 1799 war er nach Chur verbannt, 1803–13 Friedensrichter im Kreis Walenstadt, 1814 Statthalter, 1831 Bezirksammann von Sargans. Nach Feller-Vest 2011.

Georg Thüerer bemerkt zum Beiseiteschieben der Eingaben an die Verfassungskommission: «Umso eifriger richteten sich die Massgebenden nach der Meinung der fremden Gesandten. Zweimal reiste Müller-Friedberg nach Zürich, um bei dem in russischen Diensten stehenden Grafen Capo d'Istria und beim österreichischen Vertreter Freiherrn Schraut Gutachten zum Entwurf, wie er im Sommer 1814 entstand, einzuholen. Vielleicht wollte der im 60. Lebensjahr stehende und immer mehr von der Demokratie abrückende St.Galler Staatsmann dort auch die Rückendeckung für seine eigenen Pläne gewinnen, wie er überhaupt das ganze Geschäft am liebsten in den Händen einer zunächst von der Regierung bestellten kleinen Kommission belassen hätte.»

Anlehnung an die Mediationsverfassung ...

In ihren Grundzügen lehnte sich die neue Verfassung an die Mediationsverfassung an: Die Einteilung des Staatsgebietes in acht Bezirke und 44 Kreise blieb bestehen, ebenfalls die Organisation der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden. Im Wesentlichen beibehalten wurden auch das komplizierte Wahlverfahren des Grossen Rats und jene Bestimmung, die Arme vom Wahlrecht ausschloss. Für ein Drittel seiner Mitglieder hatte der Grosse Rat, so Dierauer, «eine Art Selbstergänzungsrecht, was Müller-Friedberg als eine wichtige Errungenschaft betrachtete, da auf solche Weise verdiente Männer, die bei den directen und indirecten Volkswahlen übergangen wurden, nachträglich noch zu Ehren gezogen werden konnten.» Die Initiative in Gesetzesfragen blieb weiterhin dem Kleinen Rat (der Regierung) vorbehalten. Die Exekutive sollte aus «wenigstens» neun Mitgliedern bestehen und auf neun Jahre gewählt werden, wobei sie sich alle zwei Jahre um einen Drittel zu erneuern hatte. Neu war eine den Verfassungen der alten Städtkantone entlehnte Bestimmung, wonach der Grosse Rat je-



Die Verfassung von 1814 verankerte im Kanton St.Gallen das Amt des Landammanns. Als erste in diese Funktion gewählt wurden am 22. Februar 1815 Karl Müller-Friedberg und Julius Hieronymus Zollikofer (Bild). Beide hatten bereits der st.gallischen Regierung der Mediationszeit angehört.

Aus Dierauer 1903

weils auf zwei Jahre aus der Mitte des Kleinen Rates zwei Standeshäupter (je einer katholischer und evangelischer Konfession) wählen musste, die fortan den Titel «Landammann» führten. Jeder dieser beiden Landammänner hatte jeweils während eines Jahres beim Grossen und Kleinen Rat den Vorsitz inne.

... und als Neuerung mit Folgen die (nicht ganz konsequente) konfessionelle Parität

Die folgenschwerste Neuerung in der neuen Verfassung war die starke Betonung des Konfessionellen im politischen Leben: Schon im zweiten Artikel hiess es, dass jede Religionspartei «gesondert, unter der höhern Aufsicht und Sanction des Staates, ihre religiösen, matrimonialen [= ehelichen], kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungsangelegenheiten» zu besorgen habe. Die im Entwurf der Verfassungs-

kommission noch fehlende Einschränkung «unter der höhern Aufsicht und Sanction des Staates» wurde nach Dierauer «unzweifelhaft auf das Betreiben Müller-Friedbergs» eingefügt. Dieser hatte ursprünglich diese Kontrollaufgabe direkt der Regierung übertragen wollen, was vom Grossen Rat jedoch wiederholt verworfen wurde: man wollte der zusätzlichen Stärkung der Regierungsgewalt entgegenwirken und ersetzte das Wort «Regierung» schliesslich durch den Begriff «Staat».

Die Ausrichtung der Verfassung auf konfessionelle Parität und die gleichzeitige Unterstellung des Wirkens der Konfessionen unter die Aufsicht des Staates hatte handfeste Gründe: Zum einen liess der vom Wiener Kongress in die Pension geschickte Abt Pankraz nicht davon ab, seine Wiedereinsetzung und die Wiedererrichtung der Abtei St.Gallen mit ihren früheren Privilegien zu betreiben, zum andern sa-

hen viele Christen beider Konfessionen nach den politischen Erdbeben der vergangenen Jahre in der Kirche ein zuverlässigeres Gebäude als im noch jungen, kaum gefestigten st.gallischen Staatsgebilde. Müller-Friedbergs Politik indes galt der Verteidigung und Festigung der Staatshoheit, der Bewahrung des Kantons vor dem Auseinanderfallen. Vor diesem Hintergrund sind auch seine zunehmend undemokratische Haltung und das Hinwirken auf konfessionelle Parität zu erklären, so schwerfällig letztere schliesslich war und so sehr sie auch den noch bis weit ins 20. Jahrhundert hinein wirksamen Kulturkampf gefördert haben mag. Die Gleichberechtigung wurde allerdings insofern inkonsequent gehandhabt, als der Stadt St.Gallen das Recht zugestanden wurde, 24 von den 66 evangelischen Mitgliedern des Grossen Rats zu stellen, mehr als ein Drittel also, obwohl in der Hauptstadt damals kaum ein Sechstel der evangelischen Kantonsbevölkerung wohnhaft gewesen sein dürfte.

«Ein Machwerk Weniger»

Johannes Dierauer nahm zum 100-Jahr-Jubiläum des Kantons folgende Einschätzung der 1814er-Verfassung vor: «Die Verfassung trug, der allgemeinen Richtung jener Zeit entsprechend, den Stempel aristokratischer Reaktion, gleich dem Bundesvertrag der Eidgenossenschaft.

Die den vorberatenden Kommissionen aus allen Landesgegenden eingereichten Volkswünsche, wie allgemeines Stimmrecht, direkte Wahlen und Übertragung der gesetzgeberischen Initiative an den Grossen Rat, hatten keine Berücksichtigung gefunden, da die leitenden Persönlichkeiten die gärenden Massen scheuten und sich verpflichtet fühlten, zur Sicherung eines ruhigen Übergangs sich jeder Entfaltung der demokratischen Gedanken mit allem Nachdruck zu widersetzen. Die Regierung und der Grosse Rat waren aber doch in einer argen Täuschung befangen, wenn sie glaubten, dass sie ungestraft alle Volkswünsche ignorieren könnten. Die in einzelnen Landschaften seit der Helvetik festgehaltenen Erinnerungen an Momente freier Selbstbestimmung liessen sich nicht so leicht verwischen. [...] Das erbitterte Volk wies die ohne seine Mitwirkung abgeschlossene Verfassung, die als 'ein Machwerk Weniger', als ein 'Skavenrecht' bezeichnet wurde, mit Heftigkeit von sich und verweigerte fast überall die Vornahme der auf den 18. September angeordneten Erneuerungswahlen in den Grossen Rat. Als die Regierung eine strenge Haltung annahm und einige Demagogen gefangen setzen liess, kam es in verschiedenen Bezirken, sogar in der mit Vorrechten wohlbedachten Hauptstadt, zu einer richtigen Revolution. Müller-

Friedberg verlor einen Augenblick seine sichere Haltung und fuhr auf das Gerücht vom Ansturm rheintalischer Empörer mit [den Regierungsräten] Gmür und Zollikofer auf thurgauisches Gebiet. Doch kehrten die Entflohenen rasch zurück, da eidgenössische Repräsentanten, Hans Konrad Escher von Zürich und Landammann Jakob Zellweger von Trogen, in St.Gallen erschienen, um nötigenfalls mit Unterstützung eidgenössischer Truppen im Kanton die gesetzliche Ordnung wiederherzustellen [was im Sarganserland dann tatsächlich auch der Fall war] und die neue Verfassung einzuführen.»

Müller-Friedberg und Zollikofer

Anfang 1815 waren die Fährnisse schliesslich überwunden. Am 22. Februar 1815 trat der nach den Vorgaben der neuen Verfassung zusammengesetzte Grosse Rat fast vollzählig zur Wahl der Regierung in St.Gallen zusammen. Nebst drei Neuen wurden sechs Mitglieder der bisherigen Exekutive gewählt. Zu Landammännern wurden Karl Müller-Friedberg und Julius Hieronymus Zollikofer ernannt, die in der Folge abwechselnd während gegen anderthalb Jahrzehnten das Präsidium im Kleinen Rat und im Parlament führten. Wie Dierauer festhält, blieb Müller-Friedberg der geistige Führer des Kantons; in ungeschwächtem Ansehen habe er sich in seiner Stellung erhalten.

Regenerationsverfassung 1831: Die Demokratie setzt sich durch

Mit dem Wechsel von der Restauration zur Regeneration erhielt der Kanton St.Gallen 1831 seine dritte Verfassung. Während die erste 1803 von Napoleon diktiert und die zweite 1814 unter Ausschluss des Volkes von einer von der Regierung und den europäischen Grossmächten stark beeinflussten Verfassungskommission entworfen und von einem eigentlich nicht beschlussfähigen Grossen Rat erlassen worden war, forderten diesmal die Anhänger einer freiheitlicheren Ordnung

die Mitbestimmung des Volkes: Es sollte einen von ihm gewählten Verfassungsrat haben und über den Verfassungsentwurf abstimmen können. Das Volk bekam das Verlangte – das demokratische Prinzip setzte sich durch: Erstmals wurde der Grundsatz der Volkssouveränität im Grundgesetz klar ausgesprochen.

Voraussetzung für die Verfassung von 1831 war ein sich über die Jahre anbahnender tiefgreifender politischer Umschwung in der Schweiz und im Kanton

St.Gallen selber. Ein zusätzlicher vorwärtsdrängender, der emotional vielleicht sogar entscheidende Impuls kam schliesslich aus Frankreich: Im Sommer 1830 fegte die Pariser Julirevolution die reaktionäre Bourbonendynastie vom Thron.

Johannes Dierauer sieht das Geschehen in der ausgehenden Restaurationszeit allerdings zunächst nicht vom breiten Volk getragen: «Das Volk durfte mit seiner Regierung zufrieden sein, und in der Tat schenkte es ihrem patriarcha-

lischen Walten unbesehen sein Vertrauen. Es fühlte sich behaglich bei steigender materieller Wohlfahrt und freier Bewegung in kommunalen Kreisen. Nicht in den Massen des bäuerlichen oder industriellen Volkes, sondern unter den 'Herren' regte sich allmählig die Opposition gegen ein System der Staatsverwaltung, dessen Träger es an gewissenhafter Wahrung der öffentlichen Interessen zwar nicht fehlen liessen, aber, wie es die Gewohnheit des Regimes mit sich brachte, am grünen Tisch sich allzu ängstlich auf die Unantastbarkeit ihrer höhern Einsicht und ihrer Macht versteiften.»²⁸

Generationenwechsel

Beinah dreissig Jahre waren inzwischen seit der Gründung des Kantons vergangen. Damit waren um 1830 die Männer der ersten Stunde entweder bereits verstorben oder ihre Wirkenszeit neigte sich dem Ende zu. Eine neue Generation begann in die Geschicke einzugreifen. Dierauer schreibt:

«[...] jüngere Männer, deren politische Anschauungen mit der überlieferten Regierungsweise nicht mehr harmonierte. Ihnen war die aristokratisch zugeknöpfte Art des alten Regimes widerwärtig. Sie betrachteten den hergebrachten stetigen Geschäftsgang als Erschlaffung und Stagnation. Besonders bitter empfanden sie die untergeordnete Stellung des Grossen Rates, der, obwohl er nach dem Wortlaut der Verfassung 'die oberste Gewalt' ausüben sollte, in seiner gesetzgeberischen Tätigkeit fast ausschliesslich an das Belieben des Kleinen Rates gebunden war. Nun verlangten sie für diese Behörde eine würdigere und einflussreichere Wirksamkeit. Ihr Führer war Müller-Friedbergs eigener Sohn, der als regelmässiger Berichterstatter der staatswirtschaftlichen Kommission mit zunehmender Schärfe den 'sperrenden Antagonismus' kritisierte [der 74-jährige Vater sass noch immer in der Regierung]. Neben ihm stand in den Reihen der Opposition der Präsident des Bezirksgerichtes von St.Gallen, Karl Au-



Der 1797 in Altstätten geborene Gallus Jakob Baumgartner war der massgebende Führer des Liberalismus in der frühen Regenerationszeit. Nach 1841 wechselte der bedeutende Staatsmann vom liberalen ins konservative Lager. Er prägte das Geschehen so sehr, dass bisweilen vom «Kanton Baumgartner» die Rede war. Lithografie um 1840. Aus Thürer 1972

gust Gonzenbach, ein einsichtiger und welterfahrener Kaufmann, nach seiner feinsinnigen und geistesfreien Art ein ruhiger, aber entschiedener Gegner der 'Stabilität, Einengung und Verknöcherung der staatlichen Organisation'. Diese Männer eroberten im Jahre 1826 für jenen Prüfungsausschuss die Befugnis, in ihre Berichte nicht nur Wünsche und Empfehlungen, sondern auch verbindliche Anträge an den Grossen Rat, sogen[annte] Postulate, aufzunehmen. Damit ging ein wichtiges Stück Initiative an diese Behörde über. Umsonst warnte Müller-Friedberg [der Vater] vor 'unberufenen Fanatikern, die alle Weisheit aus den Fundgruben der Revolution herzuholen meinen'».²⁹

«Die Bewegung, die mit dem allgemeinen Erwachen des politischen Geistes in der Schweiz zusammenhing, liess

sich nicht mehr hemmen. Das Begehren nach offener Darlegung der gesamten Staatsverwaltung, die sich dem profanen Blick bisher entzogen hatte, tauchte auf. Im Jahre 1828 liess der junge Staatsschreiber [Gallus Jakob] Baumgartner in der Neuen Zürcher Zeitung von sich aus die Staatsrechnung publizieren, und in den beiden folgenden Jahren veröffentlichte er in besonderen Heften – zum Unbehagen der Regierung – die Verhandlungen des Grossen Rates. [...] In der eben gegründeten Appenzeller Zeitung, dem berühmten Organ der schweizerischen Reformpartei [Freisinn], führte er seine Angriffe gegen die alte Ordnung der Dinge Schlag auf Schlag. [...] In St.Gallen verliess die Bewegung den Boden parlamentarischer Erörterungen und wurde in das Volk hinausgetragen. Die Führung übernahm nicht Müller-Friedbergs Sohn, der sich damals der st.gallischen Politik entzog, sondern Baumgartner [...]. Schon hatten die Thurgauer (im Oktober 1830) mit einer gewissen Munterkeit ihr Revisionswerk an die Hand genommen, als er [Baumgartner] die 'Wünsche und Anträge eines st.gallischen Bürgers für Verbesserung der Staatseinrichtungen dieses Kantons in 47 Punkten' schrieb. Er verlangte einfachere Wahlart des Grossen Rates, Beschränkung der Amtsdauer der Behörden, Öffentlichkeit der Verhandlungen, Aufhebung der konfessionellen Trennung u.s.f. Die Flugschrift rief einer Reihe anderer, teils zustimmender, teils ablehnender Broschüren, so dass die eben noch ruhige, grössere Masse des Volkes unversehens in leidenschaftliche Aufregung geriet. [...] Es genügte dem Volke nicht, dass der Grosse Rat nach einem korrekten Antrag der Regierung den Beschluss fasste, die Revision von sich aus zu bewirken: es forderte in stürmischen Versammlungen zu Altstätten, Wattwil und St.Gallenkappel einen nach allgemeinem Stimmrecht zu wählenden Verfassungsrat, dessen Arbeit dann den Bürgern zur Annahme oder Verwerfung unterbreitet werden sollte.»³⁰

Der Sinn stand nach Freiheit

Aus um rund 70 Jahren mehr zeitlicher Distanz als Dierauer schreibt Georg Thürer zum Umschwung von 1830/31: «Regeneration heisst Erneuerung. Was für ein verkümmertes Gut sollte denn zu neuem Leben erweckt werden? Die Wortführer jener Zeit hätten ihre Antwort in ein einziges Wort gefasst: Die Freiheit! Danach stand ihr Sinn. Daher nannten sie sich Freisinnige oder Liberale. Hätte man sie aber näher nach einem genauen freiheitlichen Programm befragt, so wären die meisten in Verlegenheit geraten. Der Freisinn oder der Liberalismus war eben damals keine Partei, sondern eine Bewegung, fast möchte man sagen: ein Aufbruch. Man wollte aus der Enge in die Weite, aus der Tiefe in die Höhe, aus dem Dunkel ans Licht vordrängen, um beliebte Vergleiche jener Zeit anzuführen.» Nach Thürer stammte der Wunsch nach Freiheit aus vielen Quellen: Aus dem eidgenössischen Urbild, dem die Landsgemeinden in den Nachbarständen Glarus und Appenzell sowie die Bsatzig der Bündner Kreise entsprachen; aus der Helvetik, aus der die Kraft der demokratischen Freiheit der Gleichberechtigung aller Bürger noch nachwirkte und die wesentlich freiheitlichere Formen anstrebte als der nunmehrige neue Kanton; aus dem deutschen Idealismus, dessen von Kant und Schiller sowie von Goethe geprägte freie Luft viele junge St.Galler als Studenten in Deutschland geatmet hatten; aus der von Schiller geforderten Gedankenfreiheit und dem sich erhebenden Ruf nach Pressefreiheit; aus der verheissungsvoll aufstrebenden Industrie, die sich durch ein engmaschiges Netz zu vieler Zollgrenzen und Vorschriften behindert fühlte; und schliesslich aus der Pariser Julirevolution von 1830, jenem Blitz – so Thürer –, der auch in der Schweiz zündete und das Feuer der Freiheit entflammte.³¹

Die Regierung lenkt ein

Mit dem Ende des Jahres 1830 war der Geist der Restaurationszeit fortge-

weht, seine Träger hatten ihre politische Wirkung verloren. Die Regierung lenkte ein; noch im Dezember wählte das Volk den 149-köpfigen Verfassungsrat, der am 7. Januar 1831 zusammentrat. Er setzte der Restauration das endgültige Ende; deren Verfassung und Regierung hatten ausgedient – das Alte musste fallen. Einer der Verfassungsräte, der Sennwalder Andreas Göldi, erklärte: «Mit der bisherigen Verfassung bin ich nicht zufrieden. Sie verträgt sich nicht mit meiner Vernunft. Alles muss auf Natur und Volksrechte und Christentum begründet sein.»³²

Gallus Jakob Baumgartner

Gallus Jakob Baumgartner wurde 1797 als Sohn eines armen Schneiders in Altstätten geboren. Er absolvierte das katholische Gymnasium in St.Gallen, danach einen juristischen Kurs in Freiburg im Uechtland und Studien an

der Universität Wien. Nach seiner Heimkehr Ende 1820 trat er in den st.gallischen Staatsdienst, zunächst als Archivgehilfe, dann als Archivar und bald als Regierungssekretär. Ab 1825 gehörte er zudem dem Grossen Rat an. Gefördert von Müller-Friedberg wurde er 1826 zum Staatsschreiber ernannt. Ende 1830 wurde er in den Verfassungsrat gewählt, wo er die wichtige Stelle des ersten Sekretärs erhielt. Von 1831 bis 1847 gehörte er der st.gallischen Regierung an, später nochmals von 1859 bis 1864. Zudem wirkte er ab 1827 viele Jahre als Gesandter an die Eidgenössische Tagsatzung. Seine politische Tätigkeit war begleitet von einem reichen publizistischen Wirken; unter anderem hinterliess er ein dreibändiges Werk zur St.Galler Geschichte sowie die Aufzeichnungen «Erlebnisse auf dem Felde der Politik». Baumgartner starb im Jahr 1869.

An den konfessionellen Fragen schieden sich die Geister

Sieben Wochen und 39 Sitzungen benötigte der 149-köpfige, von Landammann Hermann Fels präsidierte Verfassungsrat, um die st.gallische Regenerationsverfassung von 1831 auszuarbeiten. Das neue Grundgesetz enthielt zum Teil Lösungen, die auch auf Bundesebene Schule machten. Andererseits stiessen einige fortschrittliche Ansätze auf erbitterten Widerstand und fanden die erforderliche Mehrheit im Verfassungsrat nicht. Vom Volk, das erstmals über eine Verfassung abstimmen konnte (es war zugleich die erste kantonale Abstimmung), wurde die Vorlage am 23. März 1831 nur relativ knapp angenommen: 9190 Bürger stimmten ihr zu, 11 091 lehnten sie ab; 12 692 enthielten sich der Stimme, was jedoch als stillschweigendes Einverständnis bewertet wurde und somit für die nötige Dreifünftelmehrheit reichte.

Die dritte st.gallische Verfassung weist Parallelen auf zu in verschiedenen anderen Kantonen damals durchgeführten demokratischen Reformen,

die dem Geist der liberalen Bewegung entsprachen. In einigen Punkten, insbesondere bezüglich der Konfessionen und des Bildungswesens, erfüllte sie die Anliegen der demokratischen Reformen jedoch nicht und blieb somit ein Kompromisswerk. Aber immerhin: In einem allgemeinen Abschnitt legte sie die bürgerlichen Rechte fest, erklärte die Souveränität des Volks, gewährleistete die Gewerbe- und die Pressefreiheit, das Petitionsrecht, die freie Niederlassung und schützte die gemischten Ehen und den Kultus der beiden christlichen Konfessionen. Johannes Dierauer schreibt, die neue Verfassung habe mit der früheren Geheimnistueri gebrochen und die Öffentlichkeit

28 Dierauer 1903, S. 40.

29 Ebenda, S. 41f.

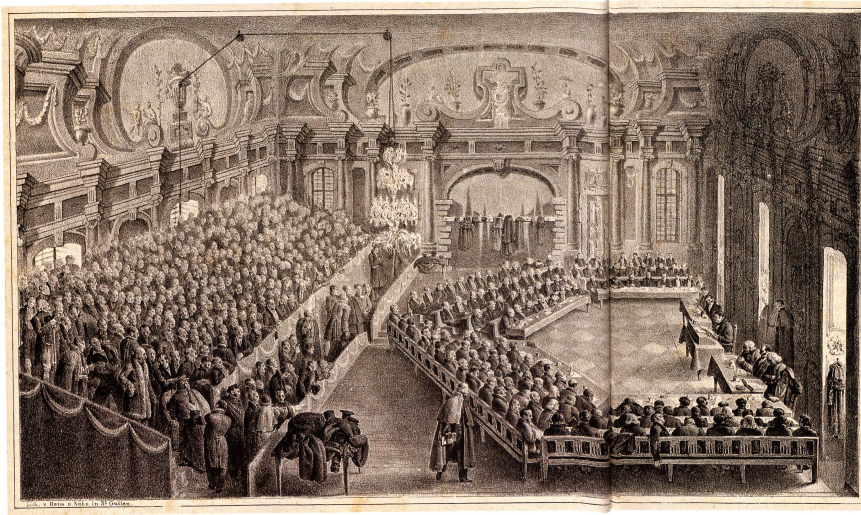
30 Ebenda, S. 42f.

31 Thürer 1972, S. 249–251.

32 Dierauer 1903, S. 44.

Sitzung des Verfassungsrats 1831. Die Ratsitzungen waren gemäss Beschluss vom 8. Januar 1831 öffentlich. Auf der Zuschauertribüne des Grossratsaals standen 400 Stehplätze zur Verfügung. Lithografie von Sebastian und Johann Joachim Heim.

Staatsarchiv St.Gallen



des Staatshaushaltes sowie der Verhandlungen der Gerichte und des Grossen Rats verordnet. Abgeschafft wurden die früheren Vorrechte des Orts, der Familien und des Vermögens. Eine Inkonsistenz wies sie insofern auf, indem der Stadt St.Gallen das bescheidene Privileg eingeräumt wurde, dass drei ihrer 15 Vertreter im Grossen Rat Kantonsbürger sein sollten, «die nicht Gemeindeglieder von St.Gallen sind» – 12 mussten also Stadt-St.Galler sein.

15 Bezirke und gut ausgebaut Wahlrechte

Das Staatsgebiet wurde neu in 15 Bezirke eingeteilt, die zugleich Amts-, Wahl- und Gerichtsbezirke waren. Diese Einteilung hat sich bis Ende 2002 er-

halten; einzig der Bezirk Tablat wurde bei der Stadtverschmelzung von 1918 in den Bezirk St.Gallen integriert.³³ Die gut ausgebauten Wahlrechte des Volks umfassten die Wahl der Bezirksammänner, die Wahl der 150 Mitglieder des Grossen Rats, der Bezirksgerichte und der Untergerichte. In den 89 politischen Gemeinden hatte das Volk die Gemeinderäte und die Vermittler zu wählen und in den Ortsgemeinden die Verwaltungsräte. Um Missbräuche leichter verhindern zu können, waren überall kurze Amtsdauern vorgeschrieben. Allerdings wurde für die meisten Ämter an der Parität der Konfessionen beziehungsweise an der Berücksichtigung des konfessionellen Stärkeverhältnisses festgehalten.

Der Grosse Rat wurde auf zwei Jahre gewählt. Im Sinn der neuen repräsentativen Demokratie war er nun wirklich zur Volksvertretung geworden, entsprechend der damaligen Lösung «Volks-herrschaft durch Volksvertretung». Auch verfügte er über die zur Ausübung seiner Funktion als oberste Behörde erforderlichen Rechte. So ernannte er selbst seinen Präsidenten, wählte aus seiner Mitte auf vier Jahre den siebenköpfigen Kleinen Rat (Regierung) sowie auf jeweils ein halbes Jahr den Landammann, auf sechs Jahre das Kriminalgericht, das Kantonsgericht und die neugeschaffene Kassationsbehörde, die über Klagen gegen Entscheide der obersten Gerichte zu befinden hatte. Im Weiteren wählte der Grosse Rat die Abgeordneten an die

eidgenössische Tagsatzung und instruierte diese auch.

Volle Freiheit erhielt er in der Anregung und Gestaltung der Gesetze und Beschlüsse. Neu waren ihm auch die umfassende Kontrolle der Staatsverwaltung und die Festlegung des jährlichen Budgets für die einzelnen Verwaltungszweige übertragen. – Alles in allem hatte die Regierung somit fortan in die zweite Linie zu treten, behielt aber – wie Johannes Dierauer schreibt – «gleichwohl eine würdige, einflussreiche Stellung».³⁴

Vetorecht des Volks

Eine wesentliche Neuerung, die man damals ausser im Kanton St.Gallen nur gerade in Baselland einzuführen wagte, brachte die Verfassung von 1831 für die

Gesetzgebung: Dem Volk wurde ein Vetorecht zugestanden – ein Vorläufer des inzwischen selbstverständlichen fakultativen Gesetzesreferendums. Das Verfahren seiner Ausübung war nach Georg Thürer wie folgt geregelt: «Fünfzig Bürger einer politischen Gemeinde besaßen das Recht, zu verlangen, dass eine sogenannte Veto-Gemeinde einberufen wurde. Wer nicht erschien, wurde als dem Gesetz Zustimmung beträchtet. Wenn nun die Summe der Abwesenden und der behandelnden Anwesenden die Mehrzahl aller Stimmberechtigten der Gemeinde ausmachte, so galt das Gesetz als von dieser Gemeinde gebilligt. Bildeten aber an einer solchen Versammlung die ausdrücklich verwendenden Teilnehmer die Mehrzahl aller Stimmberechtigten, so wurde ihre Zahl der Regierung gemeldet. Überschritt nun die Gesamtzahl der innert 45 Tagen aus allen 'Veto-Gemeinden' gemeldeten Neinsager die Hälfte der Stimmberechtigten des ganzen Kantons, so wurde das vom Parlament beschlossene Gesetz nicht vollzogen».³⁵ Aus heutiger Sicht war dieses Verfahren freilich demokratisch nicht ganz lupenrein und zudem reichlich aufwendig. Thürer vermerkt denn auch, das St.Gallervolk habe den «Prügel hinter der Tür» nur in den ersten Jahren der Regenerationszeit mit Erfolg hervorgeholt.

In weiteren bedeutenden Bestimmungen überwiegt die 1831er-Verfassung dem Kanton den Unterhalt der Hauptstrassen und die Leitung der Flusskorrekturen, sicherte den Wehrmännern Erleichterungen zu und untersagte den Abschluss von Militärkapitulationen mit fremden Staaten, wie sie überhaupt den Schutz eidgenössischer Interessen neben die Behauptung des st.gallischen Staatswesens stellte.

Konfessionelle Trennung blieb

Eine, wie Dierauer schreibt, «unerfreuliche Seite» hafte der neuen Verfassung weiterhin an: Die in die 1814er-Verfassung aufgenommene Bestim-

mung, die eine konfessionelle Trennung der Verwaltung und des Schulwesens bezweckte, blieb trotz massivem Worteinlass der fortschrittlichen Kräfte nach heftigen Auseinandersetzungen bestehen. Der Vorschlag, das Erziehungswesen staatlich zu regeln und es durch einen partiiatischen Erziehungsrat zu verwalten und fördern zu lassen, wurde mit 81 gegen 46 Stimmen abgelehnt. Nicht zuletzt Gallus Jakob Baumgartner sah damit seine Forderung nach prinzipieller Staatseinheit nicht erfüllt. Unerfüllt blieben auch andere radikal-liberale Forderungen, so jene des Rapperswilers Felix Diogg und des Altsattlers Joseph Eichmüller: Sie verlangten die Anerkennung unumschränkter Volkssouveränität unter Ausschuss jedes Repräsentativsystems, das heisst, alle Gesetze hätten dem Volk unterbreitet werden müssen. Als der Verfassungsrat darauf nicht eintreten wollte, erschienen am 13. Januar 1831 rund 600 mit Stöcken bewaffnete Rheintaler Bauern («Steggliodsch-tig») auf dem Klosterhof, um den Forderung Nachdruck zu verleihen. Baumgartner vermochte die Volksmenge zu beschwichtigen. Der Auftritt verlief insofern nicht ohne Auswirkungen, als der Sarganser Joseph Anton Henne mit seinem vermittelnden Antrag zur Einführung des oben erwähnten Vetorechts durchdrang.

Henne war es auch, der bei der Behandlung der umstrittenen religiösen und kirchenpolitischen Fragen die Idee absoluter Religionsfreiheit einbrachte. Er schlug vor, einen Artikel in die Verfassung aufzunehmen, in dem es hiess: «Die Verfassung sichert jede religiöse Überzeugung innert den Schranken des Gesetzes.» Mit dieser

³³ Mit der neuen Kantonsverfassung zählt der Kanton seit 1. Januar 2009 noch die acht Wahlkreise St.Gallen, Roschach, Rhodintal, Werdenberg, Sarganserland, See-Gaster, Toggenburg und Wil.

³⁴ Dierauer 1903, S. 51.

³⁵ Thürer 1972, S. 260.

Joseph Anton Henne (1798–1870) von Sargans brachte den Vorschlag zur Einführung eines Vetorechts zu Gesetzesvorlagen ein. Weniger erfolgreich war er mit dem Antrag, in der Verfassung die absolute Religionsfreiheit zu verankern.

Aus Terra plana 4/1998



Weitherzigkeit freilich war er der Zeit weit voraus – der Vorschlag wurde abgelehnt.³⁶

Nach 39 Sitzungen des Verfassungs-

rats stand das Verfassungswerk und konnte am 1. März 1831 genehmigt und am darauffolgenden 23. März dem Volk unterbreitet werden.

Schicksalskanton St.Gallen

Während dreier Jahrzehnte war die st.gallische Kantonsverfassung von 1831 in Kraft. Das aus dem Regenerationsgeist erwachsene Verfassungswerk hatte damit bedeutend länger Bestand als seine beiden Vorgängerinnen, die Mediationsverfassung von 1803 und die Restaurationsverfassung von 1814. Zwar sollten die Mängel der 1831er-Verfassung, vor allem die starre konfessionelle Parität, noch zu erbitterten Auseinandersetzungen führen: In der für die Eidgenossenschaft schwierigen Zeit von 1847/48 bot sie – trotz des im Kanton äusserst labilen Gleichgewichts zwischen den liberalen und den konservativen Kräften – eine ausrei-

chende Grundlage für einen einigermaßen ruhigen Übergang und für das Überwinden der Sonderbunds Krise, in der der Stand St.Gallen zum eidgenössischen Schicksalskanton wurde.

Wenn von den Anfängen des heutigen schweizerischen Bundesstaats die Rede ist, so ist auch an die entscheidende Rolle zu erinnern, die der Kanton St.Gallen im Jahr 1847/48 spielte, im letzten Akt des schmerzlichen, auf lange Sicht aber segensreichen Übergangs vom lockeren, unstabilen Bündnis mehr oder weniger selbstherrlicher «Freistaaten» zum föderalistischen, die Gesamtstaatlichkeit betonenden Bund gleichberechtigter Gliedstaaten. Das

selber äusserst labile st.gallische Staatsgebilde konnte diese Rolle wahrnehmen aufgrund der in der Verfassung von 1831 verankerten demokratischen Rechte. Das Vertrauen des Volks in das Grundgesetz und das von ihm bewirkte demokratische Verständnis ermöglichten es, mit den Gefahren der auch im Kanton St.Gallen schweren politischen Krise des Jahres 1847 zurechtzukommen und das Geschehen in sicherer Hand zu behalten.

Zunehmende Spannungen

Für die Liberalen und die aus ihrer Bewegung hervorgegangenen Radikalen war die Regeneration eines Teils der Kantone von 1831 nur ein Zwischenziel gewesen – sie wollten die Erneuerung der ganzen Schweiz unter Einbezug der konservativen Kantone. Im Dezember 1844 und im Frühjahr 1845 versuchten Luzerns Radikale mit Unterstützung von Freiwilligenverbänden aus anderen Kantonen unter Gewaltanwendung die konservative Regierung zu stürzen. Diese als Freischarenzüge in die Geschichte eingegangenen Aktionen wurden von den Luzerner Regierungstruppen jedoch abgeschlagen. Um die Staatshoheit ihrer Stände vor der drohenden Dominanz des angestrebten neuen Bundes zu schützen, schlossen sich die sieben katholisch-konservativen Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug, Freiburg und Wallis im Dezember 1845 zum Sonderbund zusammen. Schon vorher hatten die liberalen Kantone, die eine konservative Gegenbewegung erwarteten, im «Siebnerkonkordat» eine Schutzvereinigung gebildet. Der Sonderbund ging jedoch weiter, indem er einen Kriegsrat einsetzte mit dem Auftrag, die Souveränitäts- und Territorialrechte der verbündeten Kantone zu sichern. Dieses bundeswidrige Vorgehen wollten die Liberalen nicht dulden. Sie verlangten in der Tagsatzung vom August 1846 die Auflösung des Sonderbunds, fanden für diesen Antrag aber keine Mehrheit. Noch neigte sich die Waagschale leicht auf die Seite der Konservativen.³⁷

Infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten mit einem darniederliegenden Gewerbe und vielen Entlassungen in der Industrie, Versorgungsproblemen nach mehreren Missernten und steigenden Lebensmittelpreisen verschärfen sich die politischen Spannungen in der Eidgenossenschaft seit 1846. Als Genf 1846 in die Linie der Befürworter einer Bundesreform wechselte, zählte das Lager der Liberalen nun 11 der 22 Standesstimmen. Ähnlich blockiert und dementsprechend hoch labil waren die Kräfteverhältnisse im Kanton St.Gallen, wo seit den Wahlen von 1845 im Grossen Rat 75 Konservative und 75 Liberale sass. Damit war klar, dass St.Gallen zum Zünglein an der Waage werden würde, als es am 2. Mai 1847 galt, das kantonale Parlament neu zu bestellen.

Geringfügige Sitzverschiebung mit entscheidenden Folgen

In diesen Wahlen gelang es den Liberalen, den Konservativen zwei Sitze abzugewinnen. Der Grosse Rat zählte damit 77 Mitglieder der liberalen und 73 der konservativen Richtung. Die geringe Verschiebung um zwei Sitze reichte, um den Kanton auf der Seite der Gegner des Sonderbundes einzureihen. Die liberale Grossratsmehrheit setzte sich durch und beauftragte die Tagsatzungsgesandten, inskünftig für eine Revision des Bundesvertrags, für die Auflösung des Sonderbunds und für die Wegweisung des Jesuitenordens aus dem Gebiet der Eidgenossenschaft zu stimmen. Letzterer wurde von den Liberalen für ein konfessionell gemischtes Land als «politisch gemeingefährlich» bezeichnet. Ein früherer Antrag, den Orden wegzuweisen, war von der Tagsatzung abgelehnt worden, worauf die Luzerner Konservativen die Berufung von sieben Jesuiten in ihren Kanton durchsetzten – das Motiv war in erster Linie ein politisches: Man wollte zeigen, dass man sich nicht dreinreden lässt.

Nach dem Umschwung in Genf und St.Gallen kam in der Tagsatzung vom

Juli 1847 eine knappe Mehrheit für eine Auflösung des Sonderbunds, für die Wegweisung der Jesuiten und für die Einleitung einer Bundesrevision zustande. Die Sonderbundskantone beharrten jedoch auf ihrem Separatvertrag und organisierten den bewaffneten Widerstand. Damit waren die liberalen Kantone zur letzten Konsequenz gezwungen: zum militärischen Einschreiten. Als letzter der zwölf liberalen Kantone fasste der «Schicksalskanton» St.Gallen seinen Beschluss. Drei Tage lang tobte in der ausserordentlichen Session vom Oktober 1847 im Grossratsaal die Redeschlacht. Am frühen Morgen des 14. Oktobers entschied der Grosse Rat mit 76 gegen 73 Stimmen für den Antrag der Regierung, es sei notfalls mit Waffengewalt gegen die Sonderbundskantone einzuschreiten. Am 18. Oktober mobilisierte die Regierung das gesamte Bundeskontingent des Kantons. Dabei kam es im Sarganserland, im Altoggenburg und im Seebezirk bei einzelnen Truppenteilen zur Gehorsamsverweigerung und zu Meutereien. Durch das Aufbieten von regierungstreuen Milizen und durch die Entsendung von Kommissären vermochte die Regierung den Widerstand jedoch rasch zu brechen. Mit rund 6500 Mann zog der Kanton St.Gallen in den Sonderbundskrieg. Dieser begann Anfang November – bereits am 29. November war er zugunsten der von General Guillaume Henry Dufour umsichtig geführten eidgenössischen Armee entschieden – die nationale Einheit war wieder hergestellt, und der Weg zur nachhaltigen Neuordnung des Bundes war frei.³⁸

Quellen und Literatur

Von Arx 1813: ARX, ILDEFONS VON, *Geschichten des Kantons St.Gallen*, Bd. 3, St.Gallen 1813 (unveränd. Nachdruck St.Gallen 1987).

De Capitani 1983: CAPITANI, FRANÇOIS DE, *Übergang und Erneuerung*. In: *Geschichte der Schweiz – und der Schweizer*, Bd. 2, Basel 1983.

Dierauer 1884: DIERAUER, JOHANNES, *Müller-Friedberg. Lebensbild eines schweizerischen Staatsmannes (1755–1836)*, St.Gallen 1884.

Dierauer 1903: DIERAUER, JOHANNES, *Politische Geschichte des Kantons St.Gallen*. In: *Der Kanton St.Gallen 1803–1903. Denkschrift zur Feier seines hundertjährigen Bestandes*, St.Gallen 1903.

Feller-Vest 2011: FELLER-VEST, VERONIKA, *Bernold, Josef Franz Leonhard*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17934.php>; besucht am 3.08.2016.

Heer/Binder 1913: HEER, ALBERT/BINDER, GOTTLIEB, *Der Sonderbund*, Zürich 1913.

Kaiser 2006: KAISER, MARKUS, *Gmür, Dominik*, in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D5492.php>; besucht am 3.08.2016.

Pfiffner 1956: PFIFFNER, LEO, *Der Verfassungskampf und die Trennungsbewegung des Sarganserlandes im Jahre 1814*. Diss. Freiburg, Mels 1956. – Zusammengefasst in: Pfiffner 1982.

Pfiffner 1982: PFIFFNER, LEO, *Verfassungskampf und Trennungsbewegung des Sarganserlandes im Jahre 1814*. In: *Sarganserland 1483–1983. Von der Grafschaft zum Kanton St.Gallen*. Hg. Sarganserländische Talgemeinschaft. Mels 1982, S. 97–118.

Reich 1997: REICH, HANS JAKOB, *Von den alten Landstrassen und dem Bau der Kantonsstrassen*. In: *Werdenberger Jahrbuch 1997*, 10. Jg., S. 60–88.

Reich 1998: REICH, HANS JAKOB, *Wendezeit im Werdenberg*. In: *Werdenberger Jahrbuch 1998*, 11. Jg., S. 36–52.

Rothenhäusler 1951: ROTHENHÄUSLER, ERWIN, *Die Kunstdenkmäler des Kantons St.Gallen*, Bd. I, *Der Bezirk Sargans*, Basel 1951.

Thürer 1972: THÜRER, GEORG, *St.Galler Geschichte*, Bd. 2., St.Gallen 1972.

Wappen 1983: *St.Galler Staatswappen. Bericht zur Frage der Neugestaltung*. Nr. 53 der Schriftenreihe *Der Kanton St.Gallen heute und morgen*, Hg. Staatskanzlei St.Gallen 1983.

36 Dierauer 1903, S. 48f.

37 Zum Geschehen im Vorfeld des Sonderbundskriegs vgl. in diesem Buch den Beitrag von Hansjakob Gabathuler, «Die Zeichen stehen auf Revolution und Krieg!», S. 75ff.

38 Zum Sonderbundskrieg vgl. in diesem Buch die umfassende Darstellung von Hansjakob Gabathuler, «Der Sonderbundskrieg von 1847: ein Bruderzwist mit Revolutionscharakter», S. 91ff.



Foto Hans Jakob Reich, Salez